

Lehrbücher
des
Deutschen Reichsrechtes.

I.
Der Reichs-Civilproceß
von
Germann Fitting.

Elfte Auflage.



Berlin 1903.
J. Guttentag, Verlagbuchhandlung,
G. m. b. H.

Der
Reichs-Civilproceß.

Von

Dr. Hermann Fitting,

Beh. Justizräthe und ord. Professor der Rechte zu Halle.

Elfte Auflage.

Unveränderter Abdruck der zehnten.



Berlin 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorrede zur neunten Auflage.

Die vorliegende Neubearbeitung dieses Lehrbuches soll den Civilproceß darstellen, wie er sich nach der Civilproceßordnung in der vom Reichskanzler am 20. Mai 1898 bekannt gemachten neuen Fassung und nach den Nebengesetzen vom 1. Januar 1900 an im Deutschen Reiche gestalten wird. Sie erscheint sonach unter ganz ähnlichen Verhältnissen wie im Herbst 1878 die erste Auflage, und sie hat gleich dieser den Zweck, zu rascher Einführung in das neue Proceßrecht als Hülfsmittel zu dienen und damit die Schwierigkeiten des Ueberganges zu erleichtern.

Auch in anderer Hinsicht lehrt diese neue Bearbeitung zu der ursprünglichen zurück. Jener Zweck ist jetzt, wie damals, nur zu erreichen durch eine ganz kurze, streng auf die wesentlichen Grundzüge beschränkte Darstellung in möglichst einfacher und leicht verständlicher Sprache. Und gegenwärtig ist sogar noch mehr als damals knappe Kürze geboten angesichts der fast erdrückenden Masse neuen Rechtes, womit sich die deutschen Juristen bis zum 1. Januar 1900 bekannt zu machen haben. Eine ganze Reihe von Erörterungen einzelner Fragen, wodurch sich die siebente und achte Auflage von den früheren unterschieden, ist darum in dieser neunten wieder gestrichen, und überdies war der Verfasser bemüht, die Darstellung überall so stark zusammenzudrängen, als es unbeschadet der Genauigkeit und

des richtigen Verständnisses nur irgend möglich war. So ist es erzielt, daß die neue Auflage, ungeachtet der nicht unbeträchtlichen Erweiterung, welche die Civilproceßordnung in der neuen Gestalt erhalten hat, und trotz der Neuaufnahme der umfänglichen und schwierigen Lehre von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, dennoch um mehr als hundert Seiten weniger zählt als die beiden vorhergehenden.

Eine solche Umgestaltung im Sinne der sechs ersten Auflagen empfahl sich aber auch noch aus einer anderen Rücksicht. Obgleich es der erweiterten Bearbeitung an Erfolg und Beifall nicht gefehlt hat, so erwies sich doch sehr bald durch die Erfahrung, daß für ein ganz kurzes Lehrbuch ein ungleich größeres Bedürfniß besteht. Insbesondere von Seite der Studirenden war eine beständige Nachfrage nach den älteren Auflagen. Aber auch aus nicht juristischen Kreisen zeigte sich ein stärkeres Begehren nach einer auch für sie geeigneten Darstellung des Civilproceßes, wie sie die ersten Auflagen geboten hatten, als die Verlagsbuchhandlung früher angenommen hatte. Und einem solchen Wunsche gerade von dieser Seite hat die deutsche Rechtswissenschaft allen Grund, bereitwillig entgegenzukommen. Denn läßt sich auch die Ansicht, daß das Recht seinem Inhalte nach vom Volksgeiste erzeugt werde, der Wirklichkeit gegenüber wenigstens für höhere Stufen der Entwicklung schwerlich festhalten, so ist doch soviel sicher und unverkennbar, daß es erst dann vollkommen lebendig wird und zu wahrhaft segensreicher Wirksamkeit gelangt, wenn es mindestens in seinen Grundzügen in das allgemeine Volksbewußtsein eingedrungen ist. Dafür nach Thunlichkeit zu sorgen, erscheint namentlich gegenüber dem neuen Reichsrechte geradezu als vaterländische

Pflicht. Auch dieses Ziel hat daher der Verfasser bei der neuen Bearbeitung wieder im Auge gehabt, zumal da dem Bedürfnisse des Juristen damit kein Abtrag geschieht. Im Gegentheil wird, wie schon im Vorworte zu der ersten Auflage gesagt war, „der Versuch einer solchen Vereinigung der Interessen für beide Theile nicht anders als nützlich sein können, da einerseits die durch die Rücksicht auf den Nichtjuristen gebotene Einfachheit, Klarheit und Gleichförmigkeit der Sprache auch dem Juristen, andererseits die im Hinblick auf den letzteren geforderte Genauigkeit und Schärfe auch dem Nichtjuristen zu Statten kommen muß“.

Die etwas veränderte Aufgabe, die somit dieser neuen Auflage im Vergleiche mit den beiden vorhergehenden gesetzt war, führte von selbst auch zu einer gewissen Veränderung der inneren Haltung. In den genannten beiden Auflagen hat der Verfasser überall streng Farbe bekannt und seine Ansichten entwickelt, auch wo sie einer ganz allgemeinen Meinung und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes entgegentraten. Für ein zur Einführung bestimmtes und auf die weitesten Kreise berechnetes Lehrbuch wäre es aber wenig geziemend, einen einsamen Standpunkt einzunehmen, und die neue Darstellung schließt sich daher der gemeinen Meinung in weitem Maße an, namentlich überall da, wo es sich um sachlich unbedeutende Formfragen handelt. In gewissen wichtigen Punkten hat freilich der Verfasser seine abweichende Ansicht auch diesmal nicht unterdrücken zu dürfen geglaubt. Uebrigens ist eine ganze Reihe streitiger Fragen durch die neue Fassung der Civilproceßordnung theils unmittelbar, theils wenigstens mittelbar entschieden, und solchen Entscheidungen hatte sich natürlich die Darstellung unbedingt zu fügen.

Dem gesetzlichen Sprachgebrauche ist auch bei dieser Neubearbeitung die größte Sorgfalt gewidmet worden. Nicht nur bedient sich das Lehrbuch selbst überall dieses Sprachgebrauches, sondern die gesetzlichen Kunstausdrücke sind auch da, wo sie zum ersten Mal auftreten, oder da, wo ihre Bedeutung erläutert wird, durch Anführungszeichen kenntlich gemacht und so schon äußerlich von Kunstausdrücken nicht gesetzlichen Ursprunges unterschieden. In gleicher Weise ist auch sonst mitunter auf den Wortlaut des Gesetzes hingewiesen.

Im Oktober 1898.

Vorwort zur zehnten Auflage.

Diese Auflage ist im Ganzen ein Wiederabdruck der neunten. Doch ist im Einzelnen vieles verbessert und ergänzt; namentlich sind neue Entscheidungen des Reichsgerichtes nachgetragen. Vollständig umgearbeitet ist § 50 „Aufrechnungseinwand und Widerklage“, und eine stärkere Umarbeitung hat auch die Lehre von der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (§§ 108—120) erfahren.

Im September 1900.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Bedürfnis schleuniger Veranstaltung einer neuen Auflage hat sich so rasch und so unvorhergesehen geltend gemacht, daß der Verfasser, überdies zur Zeit mit einer Neubearbeitung seines Lehrbuches des Reichs-Konkursrechtes vollauf beschäftigt, zur Vornahme von Aenderungen nicht im Stande war. So blieb nichts übrig als ein völlig unveränderter Abdruck der zehnten Auflage. Es sollen aber wenigstens an dieser Stelle die in § 5 enthaltenen Litteraturangaben dem heutigen Stande gemäß ergänzt und erweitert werden.

Was die Kommentare anlangt, so liegt derjenige von Gaupp und Stein bereits in 5. Auflage (1901) vollständig vor; die 6. und zugleich 7. Auflage ist im Erscheinen begriffen. Auch die 4. Auflage des Kommentars von Petersen-Anger ist 1901 zur Vollendung gekommen, und von einer 5. Auflage, bearbeitet von Ernst Remelé und Ernst Anger, sind 1903 die beiden ersten Lieferungen erschienen. Der Kommentar von Struckmann-Roch ist zu einer 8. Auflage in zwei Bänden (1901) gediehen.

Als neu erschienene Kommentare zu der Civilproceßordnung in der neuen Fassung sind zu nennen:

Förster und Engelmann. 2. Aufl. I. Band. 1. Teil. Berlin 1902.

Lothar Seuffert. 8. Aufl. München. I. Band 1902, II. Band 1903.

Ferner können den Kommentaren folgende Textausgaben der Zivilprozeßordnung wegen ihrer eingehenden Erläuterungen zugerechnet werden:

Hugo Freudenthal, Zivilprozeßordnung u. f. w. München 1900.

Josef Neumiller, Handausgabe der Zivilprozeßordnung u. f. w. München 1903.

M. Sydow und L. Busch, Zivilprozeßordnung u. f. w. Berlin 1901.

Neue systematische Darstellungen sind:

Friedrich Bunsen, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin 1900.

Arthur Engelmann, Der Deutsche Zivilprozeß. Breslau 1901.

Friedrich Stein, Das Zivilprozeßrecht. In Wilmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (Berlin 1901) S. 1167 bis 1258.

Ludwig Löwenwald, Lehrbuch der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1903.

J. Kohler, Zivilprozeß- und Konkursrecht. 1903. (Nuz v. Holtenborff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft.)

Im Juli 1903.

Inhalt.

Einleitung.	Seite
I. Begriff und Aufgaben des Civilproceßes. § 1 . . .	1
II. Geschichte der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich. § 2.	5
III. Bereich der Civilproceßordnung und dieses Lehrbuches. § 3	13
IV. Verhältniß der Civilproceßordnung zu anderen den Civilproceß betreffenden Gesetzen. § 4.	17
V. Litteratur. § 5	20

Erster Theil.

Die am Civilproceß betheiligten öffentlichen Organe.

Uebersicht. § 6	22
I. Die Gerichte.	
1. Gerichtsbarkeit. § 7.	23
2. Gliederung der Gerichte. § 8	25
3. Erstreckung der Gerichtsgewalt und Rechtshülfe. § 9	27
4. Gestaltung der Gerichte. § 10	30
5. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen. § 11.	35
6. Zuständigkeit der Gerichte.	
a. Allgemeines. § 12	39
b. Unbedingte Zuständigkeit.	
aa. Sachliche Zuständigkeit. § 13	42
bb. Dertliche Zuständigkeit.	
a. Allgemeine Gerichtsstände. § 14	47
b. Besondere Gerichtsstände. § 15	50
c. Bedingte Zuständigkeit. § 16	56
d. Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch ein höheres Gericht. § 17	59
7. Gerichtszurisdiction. § 18	60

	Seite
II. Die Rechtsanwälte.	
1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. § 19	62
2. Standesrechte und Standespflichten der Rechtsanwälte. § 20	65
3. Verhältniß des Rechtsanwaltes zu seinem Auftraggeber. § 21	69
III. Die Gerichtsvollzieher. § 22	72

Zweiter Theil.

Die Parteien.

I. Allgemeines.	
1. Begriff und Arten der Parteien. Parteifähigkeit. § 23.	75
2. Proceßfähigkeit. § 24	77
3. Sachlegitimation. § 25	84
II. Bevollmächtigte und Beistände der Parteien. § 26	86

Dritter Theil.

Das Verfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeines.

I. Leitende Grundsätze des Verfahrens.	
1. Uebersicht. § 27	94
2. Insbesondere	
a. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens. § 28	96
b. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des Verfahrens. § 29.	100
II. Hauptarten der Handlungen im Civilproceß.	
1. Angriffs- und Vertheidigungshandlungen.	
a. Im allgemeinen. § 30	101
b. Anspruch. Angriffs- und Vertheidigungsmittel. Zwischenstreit. § 31	106

Inhalt.	XIII Seite
2. Entscheidungen. § 32	111
3. Zustellungen. § 33	117
4. Ladungen. § 34	130
III. Zeit- und Ortsbestimmungen im Civilproceffe.	
1. Termine. § 35	134
2. Fristen. § 36	136
IV. Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 37	141
V. Gang des Verfahrens im allgemeinen.	
1. Gang des vom Grundsätze der Mündlichkeit be- herrschten Verfahrens.	
a. Einleitung. § 38	148
b. Vorbereitende Schriftsätze. § 39	151
c. Mündliche Verhandlung.	
aa. Aeußere Form. Sitzungspolizei. § 40	155
bb. Ausklärungsrecht, Sach- und Proceßleitungs- amt des Gerichtes. § 41	160
cc. Der Grundsatz der Einheit der Verhandlung. § 42	166
d. Schriftliche Feststellung des Sachverhaltes. Proceßacten. § 43	168
2. Gang des nicht vom Grundsätze der Mündlichkeit beherrschten Verfahrens. § 44	171
VI. Stillstand des Verfahrens. § 45	175
VII. Mängel im Civilproceffe. § 46	183

Zweiter Abschnitt.

Ordentliches Verfahren.

Erstes Capitel.

Verfahren in erster Instanz.

I. Abgesehen von dem Fall der Versäumniß.

A. Verfahren vor den Landgerichten.

1. Klageerhebung.

 a. Allgemeines. § 47 190

 b. Die Feststellungsklagen insbesondere. § 48 202

	Seite
2. Weitere vorbereitende Schriftsätze, insbesondere Klagebeantwortung.	
a. Allgemeines. § 49	205
b. Nachrechnungseinwand und Widerklage. § 50	211
3. Mündliche Verhandlung. § 51	217
4. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Processen. § 52	224
5. Beweisverfahren.	
a. Einleitung. § 53	228
b. Beweis und Glaubhaftmachung. § 54	240
c. Beweislast. § 55	243
d. Allgemeine Regeln über die Beweisaufnahme. § 56	249
e. Die einzelnen Beweismittel.	
aa. Augenschein. § 57	255
bb. Zeugen. § 58	257
cc. Sachverständige. § 59	267
dd. Urkunden.	
a. Begriff und Hauptarten. § 60	273
b. Beweisraft der Urkunden. § 61	275
c. Verpflichtung zur Vorlegung von Urkunden. § 62	283
d. Verfahren beim Urkundenbeweise. § 63	285
ee. Eid.	
a. Begriff des Eides und Art der Eidesleistung. § 64	289
b. Der Eid als Beweismittel.	
aa. Allgemeines. § 65	292
bb. Zugeschobener Eid. § 66	294
cc. Nichterlicher Eid. § 67	306
f. Borgreifende Beweisaufnahme. § 68	309
6. Urtheil.	
a. Ohne Rücksicht auf den besonderen Inhalt. § 69	313
b. In Rücksicht auf den besonderen Inhalt. § 70	317
c. Rechtskraft des Urtheils. § 71	325
B. Verfahren vor den Amtsgerichten. § 72	335
II. Veräumnisverfahren.	
1. Die Grundsätze desselben. § 73	341
2. Der Einspruch. § 74	351

III. Anhang.

A. Betheiligung Mehrerer an einer Parteirolle.	
1. Streitgenossenschaft. § 75	355
2. Nebenintervention. § 76	364
3. Veranlassung zur Betheiligung durch Streitverkündung. § 77	370
4. Besondere Fälle der Streitgenossenschaft und Streitverkündung.	
a. Hauptintervention. § 78	372
b. Benennung des Auctors. § 79	376
B. Eintritt einer Rechtsnachfolge während des Rechtsstreites. § 80	379

Zweites Capitel.

Rechtsmittel.

Einleitung. § 81	382
I. Berufung. § 82	383
II. Revision. § 83	402
III. Beschwerde. § 84	420

Drittes Capitel.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Voraussetzungen. § 85	430
2. Verfahren. § 86	436

Dritter Abschnitt.

Besondere Arten des Verfahrens.

I. Urkunden- und Wechselproceß. § 87	441
II. Pfandverfahren. § 88	448
III. Verfahren in Ehefachen, Rindschaftssachen und Entmündigungssachen.	
1. Ehefachen. § 89	458
2. Rindschaftssachen. § 90	473
3. Entmündigungssachen. § 91	477

Vierter Abschnitt.
Zwangsvollstreckung.

Erstes Capitel.

Allgemeines.

I. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.	
1. Vollstreckbarer Titel.	
a. Uebersicht der Vollstreckungstitel. § 92	489
b. Die vollstreckbaren Urtheile. § 93	492
2. Vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels. § 94	502
3. Weitere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung. § 95	511
II. Organe der Zwangsvollstreckung. § 96	516
III. Einwendungen im Vollstreckungsverfahren. § 97	521
IV. Einstellung und Beschränkung der Zwangsvollstreckung. § 98.	526

Zweites Capitel.

Einzelne Arten und Mittel der Zwangsvollstreckung.

Uebersicht. § 99	530
----------------------------	-----

I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

A. Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen.

1. Allgemeines. § 100	533
2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. § 101	538
3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensstücke.	
a. Allgemeine Vorbemerkung. § 102	545
b. Zwangsvollstreckung in Geldforderungen. § 103	546
c. Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf die Herausgabe oder die Leistung körperlicher Sachen. § 104	556
d. Mehrheit von Gläubigern bei der Zwangs- vollstreckung in Geldforderungen oder in Ansprüche auf die Herausgabe oder die Leistung körperlicher Sachen. § 105	558
e. Zwangsvollstreckung in sonstige Ansprüche und unkörperliche Vermögensstücke. § 106	561
4. Vertheilungsverfahren. § 107	565

Inhalt.

XVII

Seite

B. Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.	
1. Einleitung. § 108	569
2. Gegenstände und Arten der Liegenschaftsvollstreckung. § 109	571
3. Zwangsvollstreckung in Grundstücke und liegenschaftliche Berechtigungen.	
a. Eintragung einer Sicherungshypothek. § 110	575
b. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.	
aa. Allgemeines. § 111	576
bb. Zwangsversteigerung.	
a. Anordnung der Zwangsversteigerung. § 112	583
b. Aufhebung und einstweilige Einstellung des Verfahrens. § 113	589
c. Bestimmung des Versteigerungstermins. § 114	592
d. Versteigerungsbedingungen. Geringstes Gebot. § 115	595
e. Verhandlungen im Versteigerungstermin. § 116	608
f. Entscheidung über den Zuschlag. § 117	613
g. Vertheilungsverfahren. § 118	620
cc. Zwangsverwaltung. § 119	635
4. Zwangsvollstreckung in eingetragene Schiffe. § 120	640
C. Beschaffung von Gegenständen der Zwangsvollstreckung durch Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners. § 121	645
II. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. § 122	655
III. Offenbarungseid. § 123	663
IV. Haft. § 124	665

Drittes Capitel.

Sicherung zukünftiger Zwangsvollstreckung.

1. Einleitung. § 125	668
2. Arrest. § 126	672
3. Einstweilige Verfügungen. § 127	687

Vierter Theil.**Proceßkosten und Sicherheitsleistungen.**

I. Proceßkosten.	
1. Verschiedene Arten der Proceßkosten. § 128 . . .	692
2. Kostenpflichtigkeit gegenüber der Gerichtskasse. § 129 . . .	694
3. Verpflichtung zur Kostenersatzung. § 130 . . .	699
II. Sicherheitsleistungen. § 131	709
III. Armenrecht. § 132	713

Anhang.**Aufgebotsverfahren und schiedsrichterliches Verfahren.**

I. Aufgebotsverfahren. § 133	718
II. Schiedsrichterliches Verfahren. § 134	725

log. = logenannt.

StGB. = Strafgesetzbuch.
 StP. = Strafproceßordnung.
 Tit. = Titel.
 u. a. = und andere.
 u. vgl. = und vergleiche.
 u. vgl. m. = und vergleiche mehr.
 u. v. a. = und viele anderen.
 unt. = unten.
 v. = von, oder: vom.
 Vbd. oder vbd. = verbinde damit,
 oder: verbunden mit.

Vgl. oder vgl. = vergleiche, oder:
 vergliche mit.
 VO. = Verordnung.
 vork. = vorsetzt.
 WOb. = Wechselordnung.
 z. = zu, oder: zum, oder: zur.
 ZGeb. = Gebührenordnung für Geu-
 gen und Sachverständige.
 ZOG. = Gesetz über die Zwangsver-
 steigerung und die Zwangsverwal-
 tung.

Einleitung.

§ 1.

I. Begriff und Aufgaben des Civilprocesses.

I. Der Civilproceß ist eine Art des Processes. Unter Proceß aber versteht man seit dem Mittelalter ein rechtlich geordnetes Verfahren zur Erreichung eines bestimmten rechtlichen Zweckes. Je nach der Verschiedenheit dieses Zweckes verzweigt sich der Proceß in verschiedene Arten, insbesondere in den Civilproceß und den Strafproceß. Der Strafproceß ist das rechtlich geordnete Verfahren zum Zwecke der Verhängung und Vollstreckung der wegen Verletzungen der Rechtsordnung verwirkten öffentlichen Strafen. Der Civilproceß dagegen ist das rechtlich geordnete Verfahren zur Wahrung privatrechtlicher Interessen durch die Thätigkeit von Staatsorganen.

II. Der Civilproceß in diesem weiteren Sinne zerfällt wieder in zwei Unterarten: das Verfahren in den Sachen der „streitigen Gerichtsbarkeit“ oder den Civilproceß im engeren Sinn, und das Verfahren in den Sachen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Die Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind die Fälle, worin es sich um die Wahrung des privatrechtlichen Interesses eines Betheiligten gegenüber dem widerstreitenden Interesse eines anderen handelt, so daß mit der Möglich-

keit eines Widerspruches von Seite des letzteren und also eines Streites der Parteien zu rechnen ist.

Die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen sind diejenigen Fälle, worin Staatsorgane zur Wahrung privatrechtlicher Interessen thätig werden, obgleich kein Widerstreit solcher Interessen besteht, weil entweder gar keine Mehrheit von Betheiligten vorhanden ist, oder weil die Thätigkeit des Staatsorgans im gemeinsamen und übereinstimmenden Interesse der Betheiligten liegt. Hierher gehört z. B. die Anordnung von Vormundschaften und Pflegschaften, überhaupt die gesammte Thätigkeit der Vormundschaftsgerichte. Desgleichen diejenige der Nachlassgerichte. Nicht minder diejenige der Standesbeamten. Ferner die Führung der Grundbücher und der Vereins-, Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts-, Schiffsregister. Endlich und ganz besonders die Mitwirkung staatlicher Organe, vornehmlich der Gerichte und der Notare, beim Abschlusse von Rechtsgeschäften.

Das Verfahren in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist theils durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, theils durch Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Reichsgesetze, theils endlich durch das Landesrecht geregelt. Die Civilproceßordnung regelt grundsätzlich nur das Verfahren in den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, also den Civilproceß im engeren Sinn.

III. Der Civilproceß in diesem engeren (auch dem vorliegenden Lehrbuche zu Grunde liegenden) Sinn hat je nach der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse, denen er dienen soll, verschiedene Grundaufgaben.

1) Vor allem folgt aus dem in jedem geordneten Staatswesen bestehenden Verbote der Selbsthülfe das Be-

bedürfniß des staatlichen Einschreitens, um berechtigten, aber von dem Verpflichteten nicht freiwillig befriedigten privatrechtlichen Ansprüchen die Befriedigung zu verschaffen. Es geschieht zunächst in der Weise, daß auf die „Klage“ des Berechtigten das Gericht den Verpflichteten zur Befriedigung des Anspruches „verurtheilt“, d. h. ihm im Namen des Staates diese Befriedigung noch besonders gebietet. Bleibt dieses Gebot erfolglos, so tritt dann die „Zwangsvollstreckung“ ein, d. h. die Anwendung geeigneter Mittel von Staatswegen, um jene Befriedigung unabhängig von dem guten Willen des Verpflichteten herbeizuführen. Die gerichtliche Verurtheilung zu einer Leistung ist demnach für diese ein „vollstreckbarer Titel“. Daneben gibt es nach der Reichs-Civilproceßordnung noch eine Reihe weiterer Vollstreckungstitel.

Da die Verurtheilung zur Befriedigung eines erhobenen Anspruches nur dann erfolgen darf, wenn dieser dem Gerichte als ein berechtigter erscheint, so liegt in jeder vorbehaltlosen Verurtheilung von selbst auch eine gerichtliche Feststellung der Berechtigung des Anspruches. Erscheint der erhobene Anspruch nicht als berechtigt, so kann nichts weiter als die gerichtliche Feststellung seiner Nichtberechtigung (in der Form der Abweisung des Anspruches) erfolgen.

2) In manchen Fällen besteht aber überhaupt bloß das Bedürfniß der gerichtlichen Feststellung des Daseins oder des Nichtdaseins eines Anspruches oder irgend eines andern privatrechtlich wichtigen Verhältnisses, ohne daß eine Verurtheilung begehrt wird oder zur Zeit auch nur begehrt werden kann. So kann z. B. zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten die Feststellung des bestrittenen Bestehens einer bedingten oder betagten Forderung, zur Verhütung

einer Schädigung des Creditess die Feststellung des Nichtbestehens einer von einem Anderen behaupteten Forderung, aus Rücksicht auf künftige Erbsprüche die Feststellung eines bestrittenen Kindesverhältnisses von Wichtigkeit sein. In Fällen solcher Art kann nach der Reichs-Civilproceßordnung auf die bloße gerichtliche Feststellung geklagt werden (Feststellungsproceße).

3) Eine weitere Aufgabe des Civilproceßes ist, privatrechtlichen Ansprüchen durch staatliches Einschreiten eine Sicherung gegen die Gefahr zu gewähren, daß sonst die Erlangung ihrer Befriedigung durch eine den Umständen nach drohende Veränderung der Sachlage unmöglich oder doch stark erschwert werden würde. Diese Sicherung erfolgt je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder durch „Arrest“ oder durch „einstweilige Verfügung“.

4) Endlich muß kraft besonderer Rechtsvorschrift der Weg des Civilproceßes in einer Reihe von Fällen eingeschlagen werden, in denen es sich nicht um Befriedigung, Feststellung oder Sicherung schon bestehender privatrechtlicher Ansprüche oder Verhältnisse, sondern um die Schaffung neuer oder um die Aufhebung bestehender privatrechtlicher Verhältnisse handelt. So z. B. wenn Ehescheidung, Entmündigung einer Person wegen Wahnsinns oder Verschwendung, Kraftloserklärung einer Urkunde u. dgl. begehrt wird. Die Fälle dieser Art liegen auf der Grenze der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹ und haben durchweg besondere Eigenthümlichkeiten.

¹ Daraus erklärt sich, daß einzelne dieser Fälle von manchen Rechten dem Gebiete der streitigen, von anderen dem Gebiete der freiwilligen Gerichts-

barkeit zugetheilt sind. So hatte z. B. das gerichtliche Verfahren zum Zwecke einer Erbtheilung nach dem früheren gemeinen deutschen Rechte die Gestalt

§ 2.

II. Geschichte der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich.

I. Bis zum Inkrafttreten der Reichs-Civilproceßordnung hatte der Civilproceß in den verschiedenen Theilen Deutschlands eine sehr verschiedene Gestalt. Nicht einmal die allgemeinen Grundsätze, die seit Jahrhunderten unter dem Namen des gemeinen deutschen Civilproceßrechtes bestanden hatten und, wo es an besonderen landesrechtlichen Vorschriften fehlte, bei allen deutschen Gerichten befolgt werden sollten, hatten ihre Geltung überall in Deutschland zu retten vermocht. Ueberdies war das fast durchaus schriftliche, höchst künstliche und mit Förmlichkeiten überladene Verfahren, wie es in den meisten deutschen Rechtsgebieten in Übung war, dem Verständnisse des Volkes fremd und veranlaßte durch seine Langsamkeit und Schwerfälligkeit allgemeine Klagen. Ein volkstümliches und allgemein beliebtes Verfahren bestand bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur auf dem linken Rheinufer, in Rheinpreußen, Rheinbayern und Rheinhessen, wo seit der französischen Herrschaft das französische mündliche und öffentliche Verfahren sich erhalten und unter dem Einflusse des deutschen Gerichtsgebrauches eine sehr einfache, natürliche, jeden unbefangenen Sinn ansprechende Gestalt angenommen hatte. So kam es, daß die öffentliche Stimme, wie sie namentlich in den Bewegungen des

eines Civilprocesses, während es jetzt in §§ 80 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sachlich angemessener als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestaltet ist. Fer-

ner wird erklärlich, daß das Entmündigungsverfahren nach der Reichs-Civilproceßordnung zum Theil als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum Theil in den Formen des Civilprocesses verläuft.

Jahres 1848 laut wurde, die Einführung eines neuen, nicht allein für ganz Deutschland gleichen, sondern auch nach dem Vorbilde des rheinischen Verfahrens auf die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebauten Civilprocesses dringend verlangte.

Dieses Verlangen blieb freilich gleich den meisten übrigen Einheitsbestrebungen des Jahres 1848 ohne Erfolg. Dafür begann jetzt eine große Thätigkeit der Landesgesetzgebung zur Verbesserung des Civilprocesses. Namentlich wurde in Hannover durch die Allgemeine bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850 ein dem rheinischen verwandtes Verfahren eingeführt, welches sich ebenfalls trefflich bewährte und in ganz Deutschland ungetheilten Beifall erwarb. Der gleiche Schritt geschah 1857 in Oldenburg, 1864 in Baden, 1868 in Württemberg, 1869 in Bayern.

Schon im Jahre 1862 hatte aber auch der Deutsche Bundestag, jedoch ohne Betheiligung Preußens, in Hannover eine Commission niedergesetzt, die mit vorzugsweiser Anlehnung an die hannöversische Proceßordnung den „Entwurf einer allgemeinen Civilproceßordnung für die deutschen Bundesstaaten“ ausarbeiten sollte. Der von ihr verfaßte sog. Hannoversche Entwurf wurde in erster Lesung 1864, in zweiter im Frühjahr 1866 vollendet und veröffentlicht.

Bereits vorher im Jahre 1861 war in Preußen eine Commission eingesetzt worden zur Ausarbeitung einer Civilproceßordnung, die sich zur Einführung in alle Theile des preussischen Staates und, wo möglich, auch zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung eigne. Das Ergebnis war der „Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für

den Preussischen Staat“, der gleichfalls im Jahr 1864 vollendet und der Oeffentlichkeit übergeben wurde.

In dieser Sachlage erfolgte die Auflösung des Deutschen Bundes und die Errichtung des Norddeutschen Bundes. In seiner Verfassung, die am 1. Juli 1867 in Kraft trat, war (Art. 4 Nr. 13) ausdrücklich auch „das gerichtliche Verfahren“ als einer der Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung bezeichnet, und die Abfassung einer gemeinsamen Civilproceßordnung wurde unverweilt in Angriff genommen. Auf Antrag Preussens wurde zur Ausarbeitung eines Entwurfes bereits im Oktober 1867 vom Bundesrath eine aus zehn Mitgliedern bestehende Commission ernannt, die ihren Sitz in Berlin hatte und ihre Berathungen am 3. Januar 1868 eröffnete. Sie legte ihrer Arbeit den erwähnten sog. Hannoverischen Entwurf von 1866 zu Grunde, berücksichtigte aber daneben fortwährend auch den preussischen Entwurf von 1864. Der von ihr verfaßte „Entwurf einer Civilproceßordnung für den Norddeutschen Bund“ oder sog. Norddeutsche Entwurf wurde in ihrer Schlußsitzung am 20. Juli 1870 zur Vorlegung an den Bundesrath endgültig festgestellt.

Zu dieser Zeit hatte aber bereits der französische Krieg begonnen, und die Errichtung des Deutschen Reiches, die er zur Folge hatte, führte von selbst zu einer Erweiterung der Aufgabe, zu dem Plan einer gemeinsamen Civilproceßordnung für das Deutsche Reich. Zur Vorbereitung wurde schon im Frühjahr 1871 von dem preussischen Justizministerium der Entwurf einer Deutschen Civilproceßordnung aufgestellt und nunmehr durch Beschluß des Bundesrathes vom 8. Mai 1871 zur endgültigen Feststellung eines Entwurfes eine aus zehn Mitgliedern gebildete Commission unter dem Vorstehe des preussischen Justizministers Dr. Leon-

hardt berufen. Sie trat am 7. September 1871 in Berlin zusammen und schloß ihre Arbeiten am 7. März 1872. Der daraus hervorgegangene Entwurf wurde durch Beschlüsse des Bundesrathes noch mehrfach abgeändert und in dieser neuen Gestalt gemeinsam mit dem Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafproceßordnung für das Deutsche Reich im Herbst 1874 dem Reichstage vorgelegt. Am Anfange des Jahres 1875 folgte die Vorlegung des Entwurfes einer Konkursordnung für das Deutsche Reich. Jedem dieser Entwürfe war zur Darlegung der allgemeinen Grundsätze und zur Rechtfertigung oder Erklärung der einzelnen Bestimmungen eine ausführliche „Begründung“ (sog. Motive) beigegeben, welche für die Auslegung von höchster Wichtigkeit ist.¹

Sämmtliche Entwürfe wurden nun zunächst noch einer gründlichen Durchberathung durch Commissionen des Reichstages unterworfen, und zwar die drei erstgenannten durch eine gemeinsame Commission von 28 Mitgliedern, der

¹ Sämmtliche Entwürfe nebst ihren Begründungen liegen gedruckt vor theils in Gestalt der dem Reichstage zugegangenen amtlichen Vorlagen, theils in den Actenstücken des Deutschen Reichstags. II. Legislaturperiode. 2. Session 1874/75. Justiz-Gesetzgebung Nr. I—IV. Actenstücke Nr. 4, 5, 6 und 200 (auch im Buchhandel: Berlin 1874 und 1875 bei Fr. Kortkamp erschienen). Ferner finden sie sich in den auf Veranlassung des Reichs-Justizamtes unter dem Titel: „Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justiz-

gesetzen“ (Berlin, R. v. Deder's Verlag) von C. Hahn herausgegebenen Vorarbeiten der vier Justizgesetze (Entwürfe nebst Begründungen, Reichstagsverhandlungen, Protokolle und Berichte der Commissionen): Band I. Gerichtsverfassungsgesetz. Band II. Civilproceßordnung. Band III. Strafproceßordnung. Band IV. Konkursordnung. Um die Benützung eines jeden Abdruckes zu ermöglichen, werden in diesem Lehrbuche die Begründungen nach den Paragraphen der Entwürfe angeführt.

Entwurf der Konkursordnung durch eine besondere Commission. Diese Berathungen hatten wichtige Abänderungen vornehmlich im Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes, aber auch im Entwurfe der Civilproceßordnung zur Folge.* Die beiden anderen Entwürfe kommen für dieses Lehrbuch nicht weiter in Betracht.

Im Herbst 1876 erstatteten die Commissionen dem Reichstage ihre Berichte, und nachdem zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage auch über eine Anzahl zuletzt noch übrig gebliebener gewichtiger Streitpunkte durch wechselseitiges Nachgeben eine Verständigung erreicht war, so wurden die sämtlichen vier Justizgesetze nebst den dazu gehörigen Einföhrungsgesetzen in der vereinbarten Gestalt vom Reichstage in der Sitzung vom 21. Dezember 1876 endgültig angenommen, das Gerichtsverfassungsgesetz mit großer Mehrheit, die Civilproceßordnung fast mit Einstimmigkeit. Zugleich wurde im Einverständnisse mit dem Bundesrath beschlossen, daß alle diese Gesetze im ganzen Umfange des Reiches spätestens am 1. Oktober 1879 gleichzeitig mit einer noch zu erlassenden Gebührenordnung zur Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft treten sollten.³ Ferner gab der Bundesrath die Zusage, dem Reichstage bei seinem nächsten oder spätestens übernächsten Zusammentreten den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung vorzulegen.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes wurden das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einföhrungs-

* Daher sind auch die Protokolle der Justiz-Commission des deutschen Reichstages ein wichtiges Hülfsmittel für die Auslegung. Sie werden in diesem Lehrbuche nach

den — auch in Hahn's „Materialien“ vermerkten — Seitenzahlen des von der Commission veranstalteten Druckes angeführt.

³ §§ 1 der Einföhrungsgesetze zu jedem der Justizgesetze.

gesetz als Gesetz vom 27. Januar 1877, die Civilproceßordnung nebst Einführungsgesetz als Gesetz vom 30. Januar 1877 im Reichsgesetzblatte verkündigt.

In Erfüllung seiner Zusage legte der Bundesrath dem Reichstage im Februar 1878 den Entwurf einer Rechtsanwaltsordnung vor. Im März folgte sodann die Vorlegung der Entwürfe eines Gerichtskostengesetzes zur Regelung der Gerichtskosten nicht bloß für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch für die Konkurs- und Strafsachen, ferner einer Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Das Gerichtskostengesetz wurde als Gesetz vom 18. Juni 1878, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher als Gesetz vom 24. Juni 1878, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige als Gesetz vom 30. Juni 1878, endlich die Rechtsanwaltsordnung als Gesetz vom 1. Juli 1878 verkündigt.

Endlich wurde dem Reichstage im Februar 1879 der Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgelegt, die als Gesetz vom 7. Juli 1879 verkündigt wurde.

Als ein ergänzendes Gesetz läßt sich auch noch das im Entwurfe dem Reichstage im April 1879 vorgelegte Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 betrachten.

Die Reichs-Justizgesetze sowie die sämmtlichen genannten Nebengesetze sind, da sich eine frühere Inkraftsetzung als nicht möglich erwies, am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

II. Seitdem erfuhren diese Gesetze zunächst einige Aenderungen und Ergänzungen in gewissen, verhältniß-

mäßig unbedeutenden Einzelheiten durch eine Anzahl neuerer Reichsgesetze, wovon die folgenden hierher gehören:

1) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 29. Juni 1881;

2) Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. März 1886;

3) Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 809 der Civilproceßordnung, vom 30. April 1886;

4) Gesetz, betreffend die unter Ausfluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888, welches die §§ 173 — 176 und § 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch andere Bestimmungen ersetzt;

5) Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 11. Juni 1890;

6) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohn, und der Civilproceßordnung, vom 29. März 1897.

Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich wurden umfassendere Aenderungen und Ergänzungen der Reichs-Justizgesetze und ihrer Nebengesetze zum unabweislichen Bedürfnisse. Auch war durch das Bürgerliche Gesetzbuch das Hinderniß weggefallen, das bisher einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zur Weitreibung einer Geldforderung im Wege gestanden hatte. Diese einheitliche Regelung war daher jetzt als Ergänzung der Civilproceßordnung geboten. Es erschien jedoch zweckmäßig, sie nicht erschöpfend in der Civilproceßordnung selbst, sondern in der Hauptsache durch ein besonderes Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangs-

verwaltung vorzunehmen, welches ebenso wie die Abänderungen der Reichs-Justizgesetze und ihrer Nebengesetze nach Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gleichzeitig mit diesem am 1. Januar 1900 in Kraft treten sollte. Im Entwurfe dem Reichstage im Dezember 1896 vorgelegt, wurde es als Gesetz vom 24. März 1897 verkündigt.⁴

Im Dezember 1897 wurden sodann dem Reichstage die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafproceßordnung, sowie eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Civilproceßordnung, und eines zugehörigen Einführungsgesetzes vorgelegt. Im Januar 1898 folgte die Vorlage von Entwürfen eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, und eines zugehörigen Einführungsgesetzes. Allen diesen Entwürfen waren „Begründungen“ beigegeben.⁵ Der Reichstag verwies sie sämmtlich zur Vorberathung an seine VI. Commission, und auf Grund sehr umfassender und gründlicher Berichte dieser Commission⁶ wurden sie, mit geringen Ausnahmen gemäß ihren Vorschlägen, vom Reichstage angenommen. Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes wurden sie, sämmtlich als Gesetze vom 17. Mai 1898, im Reichsgesetzblatte verkündigt. Gleichzeitig wurde aber durch das Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekannt-

⁴ Der Entwurf nebst der beigegebenen Denkschrift und die sonstigen Vorarbeiten finden sich in Hahn's Materialien, fortgesetzt von B. Mugdan, Band V.

⁵ Entwürfe, Begründungen und sonstige Vorarbeiten in den Materialien von Hahn-Mugdan, Band VII und VIII. Auch diese

Begründungen werden in dem vorliegenden Lehrbuche nach den Paragraphen der Entwürfe angeführt.

⁶ Sie werden nach den auch bei Hahn-Mugdan angegebenen Seitenzahlen des von der Commission veranstalteten Druckes angeführt.

machung der Texte verschiedener Reichsgesetze, ebenfalls vom 17. Mai 1898, der Reichskanzler ermächtigt, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilproceßordnung, die Konkursordnung, die vier Kostengesetze und das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der neuen, vom 1. Januar 1900 an maßgebenden Fassung, und zwar die Civilproceßordnung und die Konkursordnung mit neuer, fortlaufender Zählung der Paragraphen, ferner aber auch das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und das zugehörige Einführungsgesetz sowie das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von neuem unter Berichtigung der darin enthaltenen Verweisungen auf die Civilproceßordnung, die Konkursordnung und einige andere Gesetze nach den neuen Paragraphenzahlen dieser Gesetze durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Der Reichskanzler entsprach dieser Ermächtigung durch die Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 in Nr. 25 (S. 369 ff.) des Reichsgesetzblattes von 1898.

§ 3.

III. Bereich der Civilproceßordnung und dieses Lehrbuches.

I. Die Civilproceßordnung beschränkt sich, ebenso wie das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafproceßordnung, auf das Gebiet der „ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit“, d. h. derjenigen streitigen Gerichtsbarkeit, welche durch die „ordentlichen Gerichte“ ausgeübt wird.¹

¹ § 2 C.O. z. G.B., § 3 Abs. 1 C.O. z. G.B., § 3 Abs. 1 C.O. z. St.P. Auch das Konkursverfahren gehört vom Standpunkte der Reichs-Justizgesetze zum

Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. S. Begr. z. Entw. des C.O. z. G.B. a. C., Pr. z. G.B. S. 71.

Die ordentlichen Gerichte sind aber diejenigen, welche als die eigentlich normalen gelten, denen gegenüber alle anderen sich als Ausnahmeerscheinungen darstellen.

Außerhalb des Bereiches der Reichs=Justizgesetze liegt also zuvörderst das Gebiet der Verwaltung, soweit nicht von ihnen einzelne streng genommen zur Verwaltung gehörigen Geschäfte als Zubehör des Civilprocesses oder des Strafprocesses behandelt sind.²

Ferner liegt außerhalb des Bereiches der Reichs=Justizgesetze die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht gewisse ihrer Art nach eher zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen, wie namentlich die Aufgebotsachen und die Entmündigungssachen, in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit hereinziehen. Im übrigen bestimmt sich die Abgrenzung theils durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und andere Reichsgesetze, theils durch die Landesgesetze. Auch bemißt sich nach diesen Reichs= oder Landesgesetzen, welchen Staatsorganen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegen. Sie können den ordentlichen Gerichten übertragen werden;³ sie können aber auch anderen Behörden oder Amtspersonen übertragen werden. Insbesondere kann die Landesgesetzgebung für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare für zuständig erklären.⁴

Endlich liegt außerhalb des Bereiches der Reichs=Justizgesetze die außerordentliche streitige Gerichtsbar=

² C. z. B. § 36 CP., §§ 14, 19 StP.; §§ 57, 779 Abs. 2 CP.; §§ 114, 115 CP. u. dgl. m.

³ § 4 CG. z. UB.

⁴ Art. 141 CG. z. BCB.

keit, d. h. diejenige streitige Gerichtsbarkeit, welche durch Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte oder durch „besondere“, d. h. andere als die ordentlichen, Gerichte ausgeübt wird. Auch hier entscheiden über die Abgrenzung die einschlägigen Vorschriften des Reichs- oder Landesrechtes. Weil jedoch die ordentlichen Gerichte grundsätzlich zur Erledigung aller Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt sind, so gehören vor diese Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die nicht durch das Reichs- oder Landesrecht den genannten anderen Behörden besonders zugewiesen sind.⁵ Ferner sind der landesgesetzlichen Ausschließung oder Erschwerung des „Rechtsweges“, d. h. der Anziehung der Gerichte, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Schranken gezogen nicht bloß durch die Vorschriften einzelner besonderer Reichsgesetze, die in gewissen Fällen den Rechtsweg für zulässig erklären,⁶ sondern auch durch Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze selbst.⁷ Endlich ist durch diese die Zahl der besonderen Gerichte beschränkt. Außer den reichsgesetzlich bestellten besonderen Gerichten⁸ sind nämlich besondere

⁵ § 13 G. B. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfassen begrifflich alle Fälle, in denen es sich um Schutz (Befriedigung, Feststellung oder Sicherung) angeblich schon bestehender privatrechtlicher Ansprüche oder Verhältnisse gegenüber den widerstehenden Interessen einer Gegenpartei durch obrigkeitliche Thätigkeit handelt. Jede Erweiterung wie jede Verengerung dieses Rahmens beruht auf besonderer Rechtsvorschrift. Vgl. ob. § 1 II. u. III.

⁶ So z. B. §§ 113 ff. Militär-PensionierungsG. vom 27. Juni 1871, § 79, § 144, §§ 149 ff. ReichsbeamtenG. v. 31. März 1873, § 34 Wittwen-VersorgungsgG. v. 17. Juni 1887 u. a.
⁷ E. § 9 G. B., §§ 4, 5 Abs. 1 Satz 2 E. G. z. C. P., § 11 E. G. z. G. B.

⁸ Hierher gehören namentlich, und zwar sowohl für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wie für Strafsachen und Konkursachen, die Konsuln und die Konsulargerichte in den Ländern,

Gerichte nur für wenige bestimmte Arten von Sachen zugelassen.⁹

Soweit die Landesgesetzgebung von der Befugniß, für solche Sachen besondere Gerichte zu bestellen, keinen Gebrauch macht, gehören sie von selbst vor die ordentlichen Gerichte. Doch dürfen sie diesen nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen übertragen werden.¹⁰ Ferner kann die Landesgesetzgebung für solche Sachen auch den ordentlichen Gerichten ein besonderes Verfahren vorschreiben.¹¹

Aus dem Bereiche der Civilproceßordnung insbesondere scheiden von den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen noch aus die Strafsachen, die durch die Strafproceßordnung, und die Konkursachen, die durch die Konkursordnung geregelt sind.

Der Bereich der Civilproceßordnung ist zugleich derjenige dieses Lehrbuches. Es bezweckt eine ganz knappe, auf die Grundzüge beschränkte Darstellung des Civilprocesses nach Maßgabe der Civilproceßordnung und der sie ergänzenden Nebengesetze.

II. Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges haben grundsätzlich die Gerichte selbst in den vor sie gebrachten Sachen zu entscheiden, und zwar schon von Amtswegen und so,

in denen eine Deutsche Konsulargerichtsbarkeit besteht, und die entsprechenden Gerichte in den Deutschen Schutzgebieten. S. U. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900; G. betr. die Rechtsverhältnisse der Deutsch. Schutzgebiete v. 17. April 1886 und abänderndes G. vom 15. März 1888.

⁹ S. §§ 5, 7 C. d. z. G. d. v. d.

§ 39 Abs. 3 Reichs-MilitärG. v. 2. Mai 1874, § 14 C. d. Einrichtungen, der Geschäftskreis und das Verfahren der in § 14 Nr. 4 C. d. zugelassenen Gewerbegerichte sind reichsgesetzlich geregelt durch das G. betr. die Gewerbegerichte v. 29. Juli 1890.

¹⁰ § 3 Abs. 1 C. d. z. G. d.

¹¹ § 3 Abs. 2 C. d. z. G. d., § 3 Abs. 2 C. d. z. G. d.

daß die rechtskräftige Entscheidung allen anderen Behörden gegenüber maßgebend ist.¹² Jedoch kann die Landesgesetzgebung die Entscheidung von „Competenzconflicten“ zwischen den Gerichten einerseits und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten andererseits, d. h. von Streitigkeiten zwischen jenen und diesen über die Zulässigkeit des Rechtsweges, besonderen Behörden übertragen; nur muß sie dabei gewisse reichsgesetzliche, die Unabhängigkeit dieser Behörden sichernde Vorschriften beobachten.¹³ Auch kann für einen Bundesstaat auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Bundesrathes die Erledigung solcher Streitigkeiten durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte zugewiesen werden.¹⁴

§ 4.

IV. Verhältniß der Civilproceßordnung zu anderen den Civilproceß betreffenden Gesetzen.

I. Die Civilproceßordnung erhält, wie die Strafproceßordnung und die Konkursordnung, eine unentbehrliche Ergänzung durch das Gerichtsverfassungsgesetz als die gemeinsame Grundlage dieser Gesetzbücher. Als eine weitere wichtige Ergänzung erscheint das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, welches gewissermaßen nur einen Titel der Civilproceßordnung darstellt. Ergänzungen sind ferner enthalten in der Rechtsanwaltsordnung, in den Kostengesetzen und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners

¹² § 17 Abs. 1 vbb. Abs. 2 Nr. 4 GG.

¹³ § 17 Abs. 2 GG. Besondere Vorschrift für diejenigen Bundesstaaten, in denen beim

Inkrafttreten der Reichs-Gesetze besondere Behörden dieser Art schon bestanden: § 17 Abs. 2 GG. 3. GG.

¹⁴ § 17 Abs. 1 GG. 3. GG.

außerhalb des Konkursverfahrens. Endlich enthält auch die Konkursordnung ergänzende Bestimmungen.

Außerdem treten aber zu den Vorschriften der Civilproceßordnung theils ergänzend, theils einschränkend oder abändernd die proceßrechtlichen Vorschriften der übrigen Reichsgesetze hinzu, und zwar nicht allein diejenigen der mit ihr gleichzeitigen oder jüngeren, sondern auch diejenigen der älteren, soweit die letzteren nicht durch die Reichs=Justizgesetze ausdrücklich aufgehoben oder durch jüngere Reichsgesetze beseitigt sind.¹

Dagegen sind die proceßrechtlichen Vorschriften des Landesrechtes für den Bereich der Civilproceßordnung durch das Inkrafttreten der letzteren aufgehoben und auch für die Zukunft ausgeschlossen, soweit sie nicht entweder durch Verweisung auf sie in der Civilproceßordnung oder durch die Bestimmung, daß sie nicht berührt werden, ausdrücklich als maßgebend anerkannt sind.² Zur Abschneidung von Zweifeln sind gewisse einzelne Vorschriften entweder noch ausdrücklich außer Kraft gesetzt,³ oder umgekehrt ausdrücklich als maßgebend anerkannt.⁴

II. Auf die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie auf die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern und die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilproceßordnung, ebenso wie diejenigen

¹ § 13 C. d. z. O.

² § 14 Abs. 1 C. d. z. O.
Ausdrücklich aufrechterhalten sind
namentlich die in § 15 C. d. z.

O. d. bezeichneten proceßrechtlichen Vorschriften.

³ §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 1 C. d. z. O.

⁴ §§ 16, 17 Abs. 2 C. d. z. O.

der übrigen Reichs-Justizgesetze und des Bürgerlichen Gesetzbuches, nur soweit anwendbar, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.⁵

III. Was das Verhältniß der Civilproceßordnung zum ausländischen, d. h. außerhalb des Deutschen Reiches geltenden, Rechte anlangt, so werden zuvörderst die vom Reiche oder von einzelnen Bundesstaaten mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge durch die Reichs-Justizgesetze nicht berührt.⁶ Außerdem geht die Civilproceßordnung, ebenso wie die Konkursordnung, von dem Grundsätze der Gleichberechtigung des inländischen und des ausländischen Proceßrechtes aus und schreibt daher den im Auslande kraft der Gerichtbarkeit des ausländischen Staates nach Maßgabe des ausländischen Rechtes stattfindenden Proceßhandlungen die Geltung auch im Deutschen Reiche zu, jedoch mit gewissen Ausnahmen.⁷

IV. Gleichwie ein Proceßrecht grundsätzlich für alle in seinem räumlichen Herrschaftsgebiete stattfindenden Proceßhandlungen ausschließlich maßgebend ist, so ist es grundsätzlich auch ausschließlich maßgebend für alle diejenigen, welche innerhalb der Zeit seiner Herrschaft stattfinden. Weil jedoch durch die rücksichtslose Durchführung dieses Grund-

⁵ § 5 C.D. z. G.B., § 5 C.D. z. G.B. Vgl. § 4 C.D. z. G.B., § 7 C.D. z. R.D., Art. 57 C.D. z. G.B. S. auch § 2 C.D. z. Zwangsversteigerungsges.

⁶ Vgl. Begr. des C.D. z. G.B. a. E., Begr. z. §§ 610, 611 C.P.E. a. E., Mot. z. § 5 Entw. des C.D. z. G.B. a. E., Mot. z. §§ 3—7 Entw. des C.D. z.

R.D., Begr. z. § 293f C.P.E. a. E.

⁷ S. §§ 199, 202 Abs. 2, 328, 363 Abs. 1, 364 Abs. 1, 2, 369, 438, 723 C.P. Vgl. Begr. z. § 13 C.P.E. Abs. 3 und z. § 18 C.P.E., ferner Begr. z. §§ 610, 611 C.P.E. Abs. 2 a. E., Abs. 3; Mot. z. §§ 207, 208 R.D., Pr. z. R.D. S. 196 ff., Begr. z. § 293f C.P.E.

sahes große Härten und Schwierigkeiten entstehen müßten, so werden bei stark eingreifenden Aenderungen des Proceßrechtes stets vermittelnde Uebergangsbestimmungen erlassen, durchweg in dem Sinn, daß für die bei dem Inkrafttreten des neuen Proceßrechtes bereits anhängigen Prozesse die Herrschaft des alten Proceßrechtes in gewissem Umfange fort dauern soll. Solche Uebergangsbestimmungen sind auch bei der Erlassung der Reichs=Justizgesetze gegeben worden.⁸

§ 5.

V. Litteratur.

Vor allem sind hier die Entscheidungen des Reichsgerichtes über proceßrechtliche Fragen hervorzuheben, die nicht allein für die Rechtsprechung der deutschen Gerichte, sondern auch für die wissenschaftliche Erkenntniß und für die Fortbildung des Reichs=Civilproceßrechtes von größter Bedeutung sind. Die wichtigsten werden in der nachstehenden amtlichen Sammlung veröffentlicht, die jährlich in zwei Bänden erscheint:

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen.
Leipzig. 1880 ff.

Von der übrigen Litteratur über das Reichs=Civilproceßrecht sollen hier nur folgende Schriften genannt werden als die wichtigsten unter denjenigen, welche dieses Recht in seinem ganzen Umfange behandeln.

I. Commentare, denen die Civilproceßordnung in der neuen Fassung zu Grunde liegt:

2. Gaupp, Die C. P. O. für das Deutsche Reich.
4. Aufl., neu bearbeitet von Friedrich Stein.
Freiburg i. B. Seit 1899.

⁸ C. §§ 18 ff. C. O. 3. C. P.

Ernst Neufkamp, Handkommentar zur C. P. O. Göttingen. 1900.

Julius Petersen, Die C. P. O. für das Deutsche Reich. 4. Aufl., unter Mitwirkung von Ernst Unger. Jahr. Seit 1899.

D. Reinde, Die Deutsche C. P. O. 4. Aufl. Berlin. 1900.

J. Struckmann und R. Koch, Die C. P. O. für das Deutsche Reich. 7. Aufl., unter Mitwirkung von R. Rasch und P. Koll. Berlin. 1900.¹

II. Von den systematischen Darstellungen treten am meisten hervor das „Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts“ von Adolf Wach. I. Band. Leipzig. 1885, das „Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechtes“ von Friedrich Hellmann. München. 1886, das „Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts“ von Julius Wilhelm Pland. I. Band. Mördlingen. 1887; II. Band. München. 1891, 1896, und das „Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts“ mit „Ergänzung“ von Richard Schmidt. Leipzig. 1898. Ganz besondere Erwähnung verdienen endlich noch die „Vorträge über die Reichs-Civilproceßordnung“ von Adolf Wach. 2. Aufl. Bonn. 1896.

¹ Aus der Zahl der älteren Commentare sind immer noch von großer Bedeutung derjenige von Lothar Seuffert. 7. Aufl.

München. 1895, und derjenige von G. v. Wilmonski und M. Levy. 7. Aufl. Berlin. 1895.

Erster Theil.

Die am Civilproceß beteiligten öffentlichen Organe.

§ 6.

Uebersicht.

Die für den Civilproceß eigens bestimmten öffentlichen Organe sind die „Gerichte“, die „Rechtsanwälte“ und die „Gerichtsvollzieher“.

Die Gerichte sind die Behörden, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegt. Sie haben daher über den Rechtsstreit und damit zusammenhängende Zwischenfragen zu verhandeln und zu entscheiden. Auch geschehen die Zwangsvollstreckungen unter ihrer Mitwirkung und zu einem Theil durch ihre Vermittelung.

Die Hauptaufgabe der Rechtsanwälte ist, als Vertreter der Parteien die Verhandlungen und Entscheidungen in geeigneter Weise vorzubereiten und zu betreiben, bei den Verhandlungen selbst aber die Sache geordnet und sachkundig vorzutragen, um durch das alles nicht allein den Parteien eine Hülfe zu gewähren, sondern auch die Aufgaben des Gerichtes zu erleichtern und zu fördern. Aus dieser Rücksicht besteht für das Verfahren vor den Collegialgerichten der sog. Anwaltszwang, d. h. die Nothwendigkeit für die Parteien, sich durch je einen bei

dem Proceßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Hievon heißt dieses Verfahren „Anwaltsproceß“.

Die Gerichtsvollzieher haben die Ladungen und sonstigen Zustellungen sowie den größten Theil der Zwangsvollstreckungen selbständig und im unmittelbaren Auftrage der Parteien auszuführen.

Neben diesen wesentlichen Organen kommt vielfach auch noch anderen, ihren Hauptaufgaben nach nicht für den Civilproceß bestimmten Behörden und Staatsanstalten eine thätige Mitwirkung daran zu.¹ Insbesondere der Post und der Staatsanwaltschaft. Der Post insofern, als die Zustellungen auch durch die Post geschehen können, der Staatsanwaltschaft darum, weil sie in Ehesachen, in Proceßen, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, und in Entmündigungssachen wegen der Betheiligung des öffentlichen Interesses mitzuwirken hat. Weil aber trotzdem auch für die Post und die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung am Civilproceße nur eine verhältnißmäßig untergeordnete Nebenaufgabe ist, so wird hier bloß von den Gerichten, den Rechtsanwälten und den Gerichtsvollziehern näher die Rede sein.

I. Die Gerichte.

§ 7.

1. Gerichtsbarkheit.

„Gerichtsbarkheit“ ist das Recht zur Rechtspflege, d. h. zu der eigens auf Wahrung der Rechtsordnung ge-

¹ C. z. B. §§ 172, 199—201, 363, 364, 378, 380 Abs. 4, 390 Abs. 4, 409 Abs. 3, 752, 758 Abs. 3, 789, 790, 791, 912 C.P.

richteten obrigkeitlichen Thätigkeit. Es steht für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ausschließlich dem Staate, d. h. in Ansehung des Reichsgerichtes dem Deutschen Reiche, in Ansehung der Landesgerichte den einzelnen Bundesstaaten, zu und wird im Namen des Staates und seines Oberhauptes durch die von ihm aufgestellten Gerichte ausgeübt, deren Befugniß hiezu ebenfalls „Gerichtsbarkeit“ heißt.¹ Die Privatgerichtsbarkeit, die vorher noch in einigen Theilen Deutschlands als standesherrliche Gerichtsbarkeit oder als städtische oder gutherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit bestanden hatte, ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt. Ebenso die bürgerliche Wirkung, die in einzelnen deutschen Staaten den Aussprüchen der geistlichen Gerichte in gewissen weltlichen Angelegenheiten, namentlich in Ehe- und Verlöbnißsachen, zuerkannt war.²

Die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit darf aber nur geschehen durch Gerichte, die dem Gerichtsverfassungsgesetze entsprechen; Ausnahmegerichte, d. h. anders geartete Gerichte, sind unstatthaft.³

Die Gerichte sind ferner in der Ausübung der Gerichtsbarkeit unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.⁴ Damit ist namentlich die sog. Cabinetsjustiz ausgeschlossen, d. h. ein Eingreifen des Staatsoberhauptes in die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Zur vollen Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte in der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist diese aber auch von der Verwaltung getrennt, so daß einem ordentlichen Gerichte außer Geschäften der Justizverwaltung keine Verwaltungsgeschäfte übertragen

¹ § 15 Abs. 1 G. v. 1877. § 2 | § 76 PersonenstandsG. vom
G. v. 1875. S. auch Begr. z. | 6. Februar 1875.
§ 4 G. Entw. | ² § 16 G.
³ § 15 Abs. 2, 3 G. v. 1877. | ⁴ § 1 G.

werden dürfen.⁵ Und endlich ist den Richtern eine persönlich unabhängige Stellung gesichert durch die Vorschriften, daß sie auf Lebenszeit ernannt werden, ein festes Gehalt beziehen, wegen dessen der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, und wider ihren Willen nicht anders als aus den gesetzlich bestimmten Gründen und kraft gerichtlicher Entscheidung abgesetzt, versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden können.⁶

§ 8.

2. Gliederung der Gerichte.

I. Unter den Gerichten sind Gerichte gleicher Ordnung und Gerichte verschiedener Ordnung, über- und untergeordnete, zu unterscheiden. Die Gerichte gleicher Ordnung stehen in der Weise neben einander, daß jedem ein besonderer, örtlich abgegrenzter „Bezirk“ für seine Amtsthätigkeit zugewiesen ist. Die Bedeutung der Ueber- und Unterordnung von Gerichten dagegen ist die, daß eine Entscheidung des untergeordneten durch den Gebrauch eines sog. „Rechtsmittels“ (Berufung, Revision, Beschwerde) bei dem übergeordneten angefochten und von diesem nach Befund aufgehoben oder abgeändert werden kann. Hiernach kann also über eine und dieselbe Sache vor Gerichten verschiedener Ordnung wiederholt verhandelt werden. Die Verhandlung vor dem Gerichte einer bestimmten Ordnung heißt „Instanz“, die Reihenfolge, die bei diesen Instanzen eingehalten werden muß, der „Instanzenzug“. Es gibt Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz. Dabei sind zur Erzielung möglichster Einheit und Gleich-

⁵ § 4 GG. z. UB.

⁶ §§ 6—9 UB. Auf Handels-
richter (sowie Schöffen und Ge-

schworene) erstrecken sich diese
Vorschriften nicht: § 11 UB.

förmigkeit der Rechtsprechung ſtets mehrere Gerichte gleicher Ordnung einem gemeinſamen höheren und ſämmtliche Gerichte ſchließlich einem höchſten Gerichte untergeordnet, ſo daß der Bezirk eines höheren Gerichtes allemal die Bezirke mehrerer ihm untergeordneter umfaßt.

II. Gerichte erſter Inſtanz ſind für den Civilproceß die „Amtsgerichte“ und die „Landgerichte“ in ihren „Civilkammern“ und „Kammern für Handelsſachen“.¹

Als Gerichte zweiter Inſtanz (Berufungs- und Beſchwerdegerichte) ſind den Amtsgerichten die Landgerichte in ihren Civilkammern,² den Landgerichten die „Oberlandesgerichte“ in ihren „Civilſenaten“ übergeordnet.³

Als Gericht dritter Inſtanz (Reviſions- und Beſchwerdegericht) endlich ſteht über den Oberlandesgerichten das „Reichsgericht“ in ſeinen „Civilſenaten“⁴ oder anſtatt deſſelben ein oberſtes Landesgericht. Denjenigen Bundesſtaaten, worin mehrere Oberlandesgerichte beſtehen, iſt nämlich geſtattet, als oberſtes Reviſions- und Beſchwerdegericht für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten an Stelle des Reichsgerichtes ein oberſtes Landesgericht einzusetzen.⁵ Jedoch können bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, die zur Zuſtändigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichtes gehörten, oder welche dem Reichsgerichte durch beſondere Reichsgeſetze zugewieſen ſind, dieſem nicht entzogen werden.⁶

Das Reichsgericht hat ſeinen Sitz in Leipzig.⁷

¹ C. § 23; §§ 70, 101 G. B.

² § 71 G. B. Die Kammern für Handelsſachen entſcheiden immer nur als Gerichte erſter Inſtanz.

³ § 123 Nr. 1, 4 G. B.

⁴ § 135 G. B.

⁵ § 8 Abſ. 1 G. B. z. G. B. vbb. § 10 G. B. z. G. B. Von dieſer Befugniß hat bloß Bayern Gebrauch gemacht.

⁶ § 8 Abſ. 2 G. B. z. G. B.

⁷ G. v. 11. April 1877 (RG. B. 415.)

§ 9.

3. Erstreckung der Gerichtsgewalt und Rechtshülfe.

I. Obgleich die deutschen ordentlichen Gerichte, mit Ausnahme des Reichsgerichtes, je einen besonderen örtlichen Bezirk haben und nicht Reichs-, sondern Landesbehörden sind, so beschränkt sich ihre Gerichtsgewalt doch nicht auf ihren Bezirk und nicht einmal auf den einzelnen Bundesstaat, dem sie angehören. Vielmehr erstreckt sie sich, well zufolge der Reichs-Justizgesetze das Deutsche Reich für die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit als ein einheitliches Rechtspflegegebiet erscheint, auf alle Personen, die sich im Deutschen Reiche aufhalten, sollten sie auch einem anderen Staate angehören als das Gericht, und sollten sie selbst nicht einmal Angehörige des Deutschen Reiches sein. Darum sind die Urtheile eines jeden deutschen Gerichtes ohne weiteres in ganz Deutschland vollstreckbar. Ferner sind die Befehle eines jeden deutschen Gerichtes ohne weiteres auch für solche Personen verbindlich, die sich in einem anderen Bundesstaate befinden, und zwar insbesondere auch die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen.¹ Es bedarf sogar für die Uebermittlung solcher Befehle wie für sonstige Zustellungen von Seite eines Gerichtes an Personen im Bezirke eines anderen nicht einmal der Vermittelung des letzteren; sondern dergleichen Zustellungen geschehen außerhalb wie innerhalb des eigenen Gerichtsbezirktes stets auf gleiche Weise, nämlich durch einen unmittelbar beauftragten Zustellungsbeamten oder durch die Post. Ebenso macht es für Zwangsvollstreckungen keinen Unterschied, ob sie im Bezirke des Proceßgerichtes oder eines

¹ S. § 166 GZ. Ueber das | GZ. Entw.
Ganze: Begr. 3. §§ 127—133 |

anderen deutschen Gerichtes stattfinden.² Zur Ertheilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher können aber Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber die Vermittelung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichtes verlangen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll.³

Als Ausnahme von diesen Regeln sind der Gerichtsgewalt sowie überhaupt der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nicht unterworfen diejenigen Ausländer, welche nach völkerrechtlichen Grundsätzen dem Deutschen Reiche gegenüber das „Recht der Exterritorialität“ haben. Dieses Recht haben sämmtliche Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Gesandtschaften, ihre Familienglieder, ihr Geschäftspersonal und die nichtdeutschen Personen in ihrem Privatdienste.⁴ Nur der ausschließliche dingliche Gerichtsstand bei einem deutschen Gerichte ist auch für die extritorialen Personen maßgebend.⁵

II. Wenn aber auch die Wirkungen der Amtshandlungen jedes deutschen Gerichtes sich auf das ganze Deutsche

² § 161 GZ.

³ § 162 GZ.

⁴ Näheres §§ 18, 19 GZ. vbb. Begr. z. §§ 6—9 und z. § 7 GZ. Entw. Dafür sind diejenigen im Auslande befindlichen Deutschen, welche dem Auslande gegenüber das Recht der Exterritorialität haben, der Gerichtsbarkeit und Gerichtsgewalt der deutschen Gerichte unterworfen. Vgl. §§ 15, 200 CP., § 11 StP.

⁵ § 20 GZ. vbb. § 24 CP. Vgl. Pr. z. GZ. S. 148. Die Mitglieder und sonstigen Angehörigen der nur bei einem Bun-

desstaate beglaubigten Gesandtschaften, sei es ausländischer Staaten, sei es anderer Bundesstaaten, haben das Recht der Exterritorialität bloß jenem Bundesstaate gegenüber. Ferner haben es die nichtpreussischen Mitglieder des Bundesrathes und ihre Angehörigen Preußen gegenüber. S. §§ 18 Abs. 2, 19 GZ.; Art. 10 Reichsverfassung. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, wenn nicht Staatsverträge des Deutschen Reiches etwas Anderes festsetzen: § 21 GZ.

Reich erstrecken, so darf ein Gericht solche Handlungen doch in der Regel nur innerhalb seines Bezirkes vornehmen. Ergibt sich bei ihm das Bedürfnis einer außerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden richterlichen Amtshandlung, wie z. B. Zeugenvernehmung oder Ortsbesichtigung, so muß das Amtsgericht, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, um „Rechtshilfe“ ersucht, d. h. (als „ersuchter Richter“) um Vornahme der Handlung und Mittheilung des Ergebnisses angegangen werden.⁶ Ein solches Ersuchen um Rechtshilfe ist auch dann statthast, wenn ein Gericht in einem der gesetzlich bestimmten Fälle die Uebertragung einer in seinem Bezirke vorzunehmenden Amtshandlung an ein ihm untergeordnetes Amtsgericht für angemessen hält.⁷ Die deutschen Gerichte sind einander die Leistung der Rechtshilfe schuldig.⁸ Das ersuchte Gericht darf das Ersuchen eines ihm übergeordneten Gerichtes überhaupt nicht ablehnen. Das Ersuchen eines anderen Gerichtes hat es abzulehnen, wenn ihm für die verlangte Amtshandlung die örtliche Zuständigkeit fehlt (d. h. wenn sie nicht in seinem Bezirke vorgenommen werden kann), oder wenn diese Handlung nach dem in seinem Bezirke geltenden Rechte verboten ist.⁹ Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird es in einem der genannten Ausnahmefälle nicht abgelehnt, so entscheidet auf Gesuch eines der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichtes das dem ersuchten übergeordnete Oberlandesgericht (ohne vorgängige mündliche Verhandlung). Diese Entscheidung

⁶ § 158 G.B.

⁷ §. § 159 Abs. 2 G.B. Bgl. z. B. §§ 296, 372 Abs. 2, 375, 434, 479 G.B.

⁸ §§ 157, 159 Abs. 1 G.B., § 1 RechtshilfeG. v. 21. Juni 1869. Wegen des Ersuchens

ausländischer Behörden um Rechtshilfe s. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. Nov. 1896 Art. 5—10 (RGBl. 1899 S. 288 ff.).

⁹ § 159 Abs. 2 G.B.

ist stets unanfechtbar, falls das ersuchende Gericht demselben Oberlandesgerichte untergeordnet ist. Im anderen Fall kann sie mit Beschwerde bei dem Reichsgerichte angefochten werden, wenn sie die Rechtshülfe für unstatthaft erklärt.¹⁰

Will ein Gericht ausnahmsweise selbst eine Amtshandlung außerhalb seines Bezirkes vornehmen, so muß es die Zustimmung des Amtsgerichtes einholen, in dessen Bezirke sie stattfinden soll. Bei Gefahr im Verzuge genügt eine bloße Anzeile an dieses Amtsgericht.¹¹

§ 10.

4. Gestaltung der Gerichte.

I. Zu jedem Gerichte gehören wesentlich zweierlei Gerichtspersonen: „Richter“ und „Gerichtsschreiber“. Den Richtern liegen die eigentlich richterlichen Thätigkeiten des Prüfers, Anordnens, Urtheilens ob. Den Gerichtsschreibern sind nur gewisse ganz einfache Entscheidungen zugewiesen.¹ Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Vorgänge bei Gericht zu beurkunden, namentlich bei den gerichtlichen Verhandlungen das Protokoll zu führen, und das Schreibwerk des Gerichtes wie überhaupt den mehr geschäftlichen Theil der gerichtlichen Aufgaben zu besorgen. Auch vermitteln sie den Verkehr des Gerichtes mit dem Publikum.

Um dem Richterstande im gesammten Reichsgebiete eine genügende Tüchtigkeit zu sichern, ist das niedrigste zulässige

¹⁰ § 160 G.B. Ueber die Behandlung des Kostenpunktes in den Fällen der Rechtshülfe s. § 165 G.B. Für die Rechtshülfe, die von Seite anderer als der ordentlichen Gerichte gefordert

wird oder geleistet werden soll, ist fortwährend das Rechtshülfe-Gesetz v. 21. Juni 1869 maßgebend.

¹¹ § 167 G.B.

¹ S. § 576 Abs. 1 G.B. Vgl. z. B. §§ 706, 724 Abs. 2 G.B.

Maß der Vorbedingungen für die Aufstellung zum Richter-
amte reichsgesetzlich festgestellt.² Die Einrichtung der
Gerichtsschreibereien ist für das Reichsgericht dem Reichs-
kanzler, für die Landesgerichte der Landesjustizverwaltung
überlassen.³

Neben diesem wesentlichen kann noch manches unwesent-
liche Personal bei den Gerichten vorkommen, als Rechnungs-
und Kassenbeamte, Gerichtsdiener u. dgl. Namentlich ge-
hören zu diesem Nebenpersonal auch solche Personen, die
behufs ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gerichte be-
schäftigt sind.⁴

II. Die Gerichte zerfallen in solche, die mit „Einzel-
richtern“ besetzt sind, und in Collegialgerichte, je
nachdem die Rechtsprechung immer nur durch einen einzelnen
Richter allein geschieht, oder aber durch ein Richtercollegium,
d. h. durch eine bestimmte Zahl von Richtern zusammen, so
daß der Beschluß der Mehrheit von ihnen als Beschluß des
Gerichtes gilt. Nur die Amtsgerichte erkennen durch Einzel-
richter,⁵ alle übrigen Gerichte sind Collegialgerichte.

III. An der Spitze jedes Collegialgerichtes steht ein
„Präsident“, dem die oberste Leitung des Gerichtes
sowie der Vorsitz im „Plenum“, d. h. der Versammlung
sämtlicher Gerichtsmitglieder, zukommt.⁶ Jedes Collegial-

² §§ 2—5 GZ. Für Handels-
richter (sowie Schöffen und Ge-
schworene) gelten diese Vor-
schriften nicht: § 11 GZ.

³ § 154 GZ.

⁴ G. z. B. § 195 GZ.

⁵ § 22 GZ.

⁶ §§ 58, 61, 64, 66; 119,
121; 126, 133 GZ. Vertretung
des Präsidenten im Fall der
Verhinderung: § 65 Abs. 2 GZ.

— Ist ein Amtsgericht mit
mehreren Richtern besetzt, so
wird einem derselben von der
Landesjustizverwaltung die all-
gemeine Dienstaufsicht übertra-
gen, wodurch er eine verwandte
Stellung wie der Präsident eines
Collegialgerichtes erhält. Zählt
das Amtsgericht mehr als fünf-
zehn Richter, so kann die Dienst-
aufsicht zwischen mehreren von

gericht hat aber ferner mehrere Abtheilungen, die bei den Landgerichten „Kammern“, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte „Senate“ heißen und theils für die Erledigung der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, theils für die Straſſachen beſtimmt ſind.⁷ Die für die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten beſtimmten Kammern der Landgerichte („Civilkammern“ und „Kammern für Handelsſachen“) beſtehen aus je drei, die Senate („Civilsenate“ und „Straſſenate“) der Oberlandesgerichte aus je fünf, die Senate („Civilsenate“ und „Straſſenate“) des Reichsgerichtes aus je ſieben Mitgliedern, jedesmal mit Einſchluß des Vorſitzenden.⁸ Der Vorſitz wird aber in einer dieſer Abtheilungen von dem Präſidenten des Gerichtes ſelbſt geführt, in jeder der übrigen Abtheilungen bei den Landgerichten von einem „Director“, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte von einem „Senatspräſidenten“.⁹ Bei den Kammern für Handelsſachen führt das rechtsgelehrte Mitglied den Vorſitz.¹⁰

Die Rechtsprechung geſchieht immer nur durch eine dieſer Abtheilungen. Sie ſind daher die eigentlichen Gerichte für die einzelnen Rechtsſachen,¹¹ und wo im Hinblicke auf ſolche Sachen das Geſetz von dem „Gerichte“ oder dem „Vorſitzenden“ redet, da iſt gewöhnlich nur die mit der Sache befaßte Gerichtsabtheilung bezw. ihr Vorſitzender gemeint.

ihnen getheilt werden: § 22 Abſ. 2 G.B.

⁷ §§ 59, 120, 132 G.B.

⁸ §§ 77, 109, 124; 140 G.B.

⁹ §§ 61; 121 vbb. 119; 133 vbb. 126 G.B. Vertretung des ordentlichen Vorſitzenden im Fall der Verhinderung: § 65 Abſ. 1 vbb. §§ 121, 133 G.B.

¹⁰ §§ 109, 110 G.B. S. unt. IV.

¹¹ S. § 71 G.B.: „Die Civilkammern ſind die Berufungs- und Beſchwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.“ Ferner §§ 70, 72, 73, 74, 76 G.B. u. d. a.

IV. Die Bildung der Kammern oder Senate und die Vertheilung der Geschäfte unter sie geschieht vor Beginn des Geschäftsjahrs auf seine ganze Dauer durch das sog. „Präsidium“, d. h. ein besonderes Collegium, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten als Vorsitzendem, aus den Directoren oder den Senatpräsidenten und außerdem bei den Landgerichten aus dem nach dem Dienstaalter ältesten Gerichtsmitgliede, bei den Oberlandesgerichten aus den zwei, bei dem Reichsgerichte aus den vier ältesten Gerichtsmitgliedern.¹² Im Laufe des Geschäftsjahrs kann die getroffene Anordnung nur aus bestimmten dringenden Gründen geändert werden.¹³ Innerhalb der einzelnen Kammern oder Senate vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.¹⁴

Eine Ausnahme von diesen Regeln machen die Kammern für Handelsfachen.¹⁵ Sie müssen nicht bei allen Landgerichten bestehen, sondern können nur von der Landesjustizverwaltung bei einzelnen Landgerichten je nach Bedürfniß gebildet werden, sei es für den ganzen Landgerichtsbezirk oder bloß für örtlich abgegrenzte Theile desselben.¹⁶ Sie können ihren Sitz auch an anderen Orten des Landgerichtsbezirkles haben als das Landgericht selbst und heißen dann passend auswärtige Kammern für Handelsfachen.¹⁷ Jede Kammer für Handelsfachen besteht aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und aus zwei Handelsrichtern; bei einer auswärtigen

¹² §§ 63, 121, 133 GZ.

¹³ § 62 Absf. 2 GZ. S. auch § 66 GZ.

¹⁴ §§ 68, 121, 133 GZ. Wegen der Vertretung ver hinderter oder abgegangener und noch nicht wieder ersetzt Mitglieder

sowie wegen der Buziehung von Hülf srichtern f. §§ 62 Absf. 1, 66, 69; 121, 122; 133, 134 GZ.

¹⁵ § 67 GZ.

¹⁶ § 100 Absf. 1 GZ.

¹⁷ § 100 Absf. 2 GZ.

Kammer für Handelsſachen kann jedoch anſtatt eines Mitgliedes des Landgerichtes auch ein Amtsrichter Vorſitzender ſein.¹⁸ Die Handelsrichter werden aus den im Bezirke der Kammer wohnenden Angehörigen des Handelsſtandes auf gutachtlichen Vorſchlag des zur Vertretung dieſes Standes berufenen Organs (Handelskammer u. dgl.) für je drei Jahre ernannt. Ihr Amt iſt ein unbeſoldetes Ehrenamt.¹⁹

V. Waß den Geſchäftsgang bei den Kammern oder Senaten der Collegialgerichte anlangt, ſo können Urtheile und Beſchlüſſe immer nur von der Kammer oder dem Senate ſelbſt erlaſſen werden. Bei der Berathung und Abſtimmung darüber darf nur die geſetzlich beſtimmte Anzahl von Richtern mitwirken und ſogar außer den zur Entſcheidung berufenen Richtern Niemand zugegen ſein.²⁰ Die Berathung wird von dem Vorſitzenden geleitet. Bei der Abſtimmung ſtimmt der nach dem Dienſtalter (bei den Kammern für Handelsſachen der nach dem Lebensalter) Jüngſte zuerſt, der Vorſitzende zuletzt. Iſt ein Bericht-erſtatter ernannt, ſo gibt dieſer vor allen Anderen ſeine Stimme ab. Als Entſcheidung des Gerichtes gilt diejenige Meinung, welche die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte ſämmtlicher Stimmen, für ſich hat.²¹

Gewiſſe einzelne Proceßhandlungen, wie z. B. Zeugenvernehmung oder Ortsbeſichtigung u. dgl., können auch einem einzelnen Mitgliede der Kammer oder des Senates als „beauftragtem Richter“ oder einem Amtsgerichte als „erſuchtem Richter“ (ſ. ob. § 9 II.) übertragen werden; iſt die Proceßhandlung im Auslande vorzunehmen, einem Reichskonſul oder der zuſtändigen ausländiſchen Behörde.²²

¹⁸ §§ 109, 110 G. B.

¹⁹ Näheres §§ 111 — 117 G. B.

²⁰ Näheres §§ 194, 195 G. B.

²¹ Näheres §§ 196 — 199

G. B.

²² G. §§ 199, 363 G. B.

§ 11.

5. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

I. Ein Richter oder Gerichtsschreiber kann durch besondere Gründe, z. B. Krankheit, an der Ausübung seines Amtes überhaupt und thatsächlich verhindert sein. Ob Gründe dieser Art bestehen, ist eine innere Angelegenheit des Gerichtes, worauf den Parteien kein Einfluß zukommt. Eine Gerichtsperson kann aber auch, obgleich zur Ausübung ihres Amtes thatsächlich im Stande, daran in einer bestimmten einzelnen Sache rechtlich verhindert sein, weil sie zu ihr in einem Verhältnisse steht, welches Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit erweckt.

Gewisse Beziehungen zu einer Sache heben stets die volle Unbefangenheit auf, und wegen einer solchen Beziehung ist daher ein Richter oder Gerichtsschreiber¹ von der Ausübung seines Amtes in der Sache „kraft Gesetzes ausgeschlossen“, d. h. unbedingt ausgeschlossen. Und zwar ist er nach der Civilproceßordnung² unbedingt ausgeschlossen:

1. in Sachen, worin er selbst Partei ist oder als Mitberechtigter, Mitverpflichteter oder Regreßpflichtiger einer Partei so gut wie unmittelbar theilhaft ist;
2. in Sachen seiner jetzigen oder früheren Ehefrau;
3. in Sachen seiner leiblichen oder Adoptiv-Verwandten in gerader Linie, seiner leiblichen Seitenverwandten bis zum dritten Grade (einschließlich), ferner seiner Schwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie, selbst nach Auflösung der Ehe, wodurch die Schwägerschaft begründet ist;

¹ C. § 49 C.P.

| ² § 41 C.P.

4. in Sachen, worin er als gesetzlicher Vertreter oder als Proceßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei aufzutreten befugt ist oder früher befugt gewesen ist;
5. in Sachen, worin er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;
6. in Sachen, worin es sich um die Aufhebung einer Entscheidung handelt, bei deren Erlassung (d. h. Fällung³) er in einer früheren Instanz als Richter oder im schiedsrichterlichen Verfahren als Schiedsrichter mitgewirkt hat, es wäre denn, daß er nur als beauftragter oder ersuchter Richter bezw. als Gerichtsschreiber bei einem solchen Richter thätig werden soll.

Eine aus einem dieser Gründe unbedingt ausgeschlossene Gerichtsperson muß ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien sich der Thätigkeit in der Sache enthalten, und wenn bei einem Urtheil ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter mitgewirkt hätte, so könnte schon aus diesem Grunde und ohne Rücksicht auf seinen Inhalt seine Aufhebung verlangt werden, und zwar nicht allein mit dem Rechtsmittel der Berufung oder Revision, sondern sogar mit der Nichtigkeitsklage.⁴ Natürlich kann aber eine kraft Gesetzes ausgeschlossene Gerichtsperson auch von jeder Partei und in jeder Lage des Rechtsstreites abgelehnt werden.⁵

Neben den genannten Gründen unbedingter Ausschließung gibt es nun aber noch zahlreiche weitere, vom Gesetze nicht näher bestimmte, die zwar die volle Unbefangenheit einer

³ C. MVer. 25. IV. 1890
(26 C. 383 fg.).

⁴ C. §§ 551 Nr. 2, 539,
§ 579 Nr. 2 C.P.

⁵ § 42 Abs. 1, 3 vbb. § 49 C.P.

Gerichtsperson nicht jedesmal aufheben, sie aber doch leicht aufheben können und daher geeignet sind, Mißtrauen gegen ihre Unbefangenheit zu rechtfertigen. So z. B. entferntere Bethelligung am Ausgange der Sache, Verlöbniß, entferntere Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei, Ertheilung eines Rathes oder Gutachtens in der Sache und dgl. Wegen eines solchen Grundes ist die Gerichtsperson nicht unbedingt von der Ausübung ihres Amtes in der Sache ausgeschlossen, kann aber von jeder Partei, und zwar auch von der anscheinend nicht gefährdeten, „wegen Besorgniß der Befangenheit“ abgelehnt werden.⁶ Geschieht das, und wird die Ablehnung für gerechtfertigt erklärt, so hat dies dann die nämliche Wirkung wie die Ausschließung kraft Gesetzes,⁷ und man kann daher hier passend von bedingter Ausschließung reden. Jedoch kann eine Partei wegen eines bloßen Grundes der Besorgniß der Befangenheit einen Richter oder Gerichtsschreiber nicht mehr ablehnen, wenn sie bei ihm, ohne den Ablehnungsgrund geltend zu machen, sich in eine (mündliche oder schriftliche) Verhandlung eingelassen oder einen Antrag (sei es Gesuch oder Antrag im engeren Sinn) gestellt hat, es wäre denn, daß sie glaubhaft macht, dieser Ablehnungsgrund sei erst nachher entstanden oder ihr erst nachher bekannt geworden.⁸

II. Jede Ablehnung einer Gerichtsperson muß in der Form eines „Ablehnungsgesuches“ geschehen, welches die ablehnende Partei bei dem Gerichte anzubringen hat, dem die Gerichtsperson angehört. Die Anbringung kann nicht

⁶ § 42 vbb. § 49 CP.

⁷ §§ 551 Nr. 3, 539, 579 Nr. 3 CP.

⁸ §§ 43, 44 Abs. 4 CP. Vbb.

§ 294 CP.

bloß durch Einreichung einer Schrift oder in einer Gerichtssitzung mündlich⁹ geſchehen, ſondern auch durch Erklärung vor dem Gerichtſchreiber zu Protokoll, mithin ſtets und ſelbſt im Anwaltsproceſſe ohne Vermittelung eines Rechtsanwaltes.¹⁰ Der Ablehnungsgrund iſt anzugeben und glaubhaft zu machen, wofür ausnahmsweiſe die Verſicherung des Geſuchſtellers an Eidesſtatt nicht zuläſſig, dagegen die Bezugnahme auf die dienſtliche Aeußerung zuläſſig iſt, welche die abgelehnte Gerichtsperson ohnehin jedesmal über den Ablehnungsgrund abgeben muß.¹¹

Ueber die Ablehnung eines Gerichtſchreibers entſcheidet ſtets das Gericht, dem er angehört.¹² Ueber die Ablehnung eines Richters entſcheidet, da er ſelbſt hiebei natürlich nicht mitwirken darf, das Gericht, dem er angehört, nur dann, wenn es wegen der Möglichkeit ſeiner Vertretung durch ein anderes Gerichtsmitglied beſchlußfähig bleibt. Anderenfalls entſcheidet das zunächſt höhere Gericht.¹³ Ueber die Ablehnung eines Amtsrichters entſcheidet ſtets das übergeordnete Landgericht. Fällt der Amtsrichter das Ablehnungsgeſuch für begründet, ſo iſt eine Entſcheidung nicht erforderlich.¹⁴ Die Entſcheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Sie ergeht durch Beſchluß, der, falls er das Geſuch für begründet erklärt, unanfechtbar, falls er es für unbegründet erklärt, mit ſofortiger Beſchwerde anfechtbar iſt.¹⁵

⁹ C. RGer. 7 III. 1895 (35 C. 358).

¹⁰ C. § 78 Abſ. 2 CP.

¹¹ § 44 Abſ. 1—3 CP. Wegen der Glaubhaftmachung ſ. § 294 CP.

¹² § 49 CP.

¹³ § 45 Abſ. 1 CP.

¹⁴ § 45 Abſ. 2 CP.

¹⁵ § 46 CP. — Das Verfahren, wenn nicht muthwillig veranlaßt, iſt gebührenfrei: § 47 Abſ. 1 Nr. 4, Abſ. 2 GR. Wegen der Rechtsanwaltsgebühren ſ. § 23 Nr. 1 vbb. § 29 Nr. 6 RRGeb.

Vor der Erledigung des Ablehnungsgefuches hat die abgelehnte Gerichtsperson nur solche Amtshandlungen in der Sache vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.¹⁶

III. Ein Richter oder ein Gerichtsschreiber, in dessen Person ein Grund der Ausschließung kraft Gesetzes oder ein Grund möglicher Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit besteht, soll aber gar nicht erst das Ablehnungsgefuch einer Partei abwarten, sondern zur Wahrung des Ansehens der Gerichte selbst von dem Verhältnisse Anzeige machen und dadurch die Entscheidung des nach dem Gesagten dazu berufenen Gerichtes herbeiführen, ob er sich der Thätigkeit in der Sache zu enthalten habe. Hierüber hat dieses Gericht auch dann zu entscheiden, wenn aus anderer Veranlassung, z. B. durch Anregung von Seite eines anderen Gerichtsmitgliedes, Zweifel entstehen, ob nicht ein Richter oder Gerichtsschreiber kraft Gesetzes ausgeschlossen sei. In allen diesen Fällen ist aber die Frage lediglich innere Angelegenheit des Gerichtes. Die Entscheidung erfolgt daher stets ohne vorgängiges Gehör der Parteien und kann von diesen selbst dann nicht angefochten werden, wenn sie dahin lautet, daß für die Gerichtsperson kein Anlaß bestehe, sich der Thätigkeit in der Sache zu enthalten.¹⁷ Jedoch werden durch eine solche Entscheidung die Parteien nicht gehindert, ihrerseits immer noch ein Ablehnungsgefuch zu stellen.

6. Zuständigkeit der Gerichte.

§ 12.

a) Allgemeines.

I. Da im Deutschen Reiche eine große Zahl von Gerichten besteht, so erhebt sich für jeden Rechtsstreit die Frage,

¹⁶ § 47 C.P.

| ¹⁷ § 48 C.P.

welches Gericht für ihn „zuständig“, d. h. zu seiner Entscheidung befugt sei.

Sie erhält für die höheren Instanzen ihre Beantwortung durch die Regeln des Instanzenzuges. Für die erste Instanz zerfällt sie, da es für Civilsachen zweierlei Gerichte erster Instanz gibt, die Amtsgerichte und die Landgerichte, stets in die doppelte Frage nach der „sachlichen“ und nach der „örtlichen Zuständigkeit“. Jenes ist die Frage, ob der Rechtsstreit vor ein Amtsgericht oder ein Landgericht gehöre, dieses die Frage, vor das Gericht welches Bezirkes er gehöre. Jede der beiden Fragen ist zunächst durch eine Reihe gesetzlicher Regeln unbedingt, d. h. unabhängig von dem Willen der Parteien, entschieden, und zwar die erste nach der sachlichen Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rechtsstreites, die zweite nach der örtlichen Rücksicht auf ein gewisses Verhältniß des Beklagten oder der Streitsache zu einem bestimmten Gerichtsbezirke. Hieraus erklären sich die obigen Benennungen.

Die aus diesen Regeln sich ergebende unbedingte sachliche oder örtliche Zuständigkeit ist aber ferner in gewissen Fällen sogar eine „ausschließliche“, so daß jedes andere Gericht unbedingt unzuständig ist und ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien von Amtswegen seine Unzuständigkeit aussprechen müßte. Abgesehen von diesen Fällen ist die unbedingte Zuständigkeit eine nicht ausschließliche, d. h. auch ein anderes Gericht erster Instanz als das sachlich oder örtlich unbedingt zuständige ist für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Parteien vereinbaren, daß es dafür zuständig sein soll, oder wenn sie auch ohne solche Vereinbarung Proceßhandlungen vor ihm vornehmen, welche die Anerkennung seiner Zuständigkeit ent-

halten.¹ Man kann daher hier passend von bedingter Zuständigkeit und Unzuständigkeit der anderen Gerichte reden. Von der Civilproceßordnung wird diese bedingte Zuständigkeit (nicht genau) als „durch Vereinbarung der Parteien“ begründete Zuständigkeit bezeichnet. Ausschließlich ist die unbedingte, und zwar sowohl die sachliche wie die örtliche, Zuständigkeit jedesmal, wenn der Rechtsstreit einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft. Betrifft er einen vermögensrechtlichen Anspruch, so ist die eine wie die andere nur da ausschließlich, wo sie vom Gesetze ausdrücklich für ausschließlich erklärt ist.²

Die unbedingte, sowohl sachliche wie örtliche, Zuständigkeit bemißt sich immer nach den Umständen zur Zeit der Klageerhebung. Eine spätere Veränderung dieser Umstände kommt nicht in Betracht.³

Wo wegen einer außergewöhnlichen Sachlage die bisher erwähnten gesetzlichen Vorschriften über die unbedingte und die bedingte Zuständigkeit nicht ausreichen, ist das zuständige Gericht durch ein höheres Gericht als Organ der Justizverwaltung zu bestimmen.⁴

Daß aus irgend einem der angegebenen Gründe für eine Sache zuständige Gericht ist für sie der „gesetzliche Richter“, dem Niemand entzogen werden darf.⁵

¹ §§ 38, 39 CP. S. unten § 16.

² § 40 Abs. 2 CP. Nur die örtliche Zuständigkeit ausschließlich: §§ 24, 879 CP.; bloß die sachliche ausschließlich: § 70 Abs. 2, 3 CP. (In § 40 Abs. 2 CP. ist nur von „ausschließlichem Gerichtsstande“, d. h. von der ausschließlichen örtlichen Zu-

ständigkeit, die Rede. Was aber von dieser gilt, muß im Sinn des Gesetzes entsprechend auch von der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit gelten.)

³ §§ 4, 5, 263 Nr. 2 CP. Ausnahme: § 506 CP.

⁴ S. § 36 CP.

⁵ § 16 Satz 2 CP.

II. Mit dem Begriffe der örtlichen Zuständigkeit hängt nach dem Sprachgebrauche der Civilproceßordnung derjenige des „Gerichtsstandes“ einer Person zusammen. Eine Person hat nämlich ihren Gerichtsstand da, wo sie ohne Rücksicht auf ihren Willen wirksam verklagt werden kann, also bei demjenigen (sachlich zuständigen) Gerichte erster Instanz, welches für den Rechtsstreit örtlich unbedingt zuständig ist. Und zwar hat jede Person zuvörderst einen „allgemeinen Gerichtsstand“, d. h. einen Gerichtsstand für jede gegen sie zu erhebende Klage, für die nicht ein ausschließlicher besonderer Gerichtsstand besteht. Sie kann aber auch besondere Gerichtsstände haben, d. h. Gerichtsstände nur für gewisse Gattungen von Klagen oder gar nur für gewisse einzelne Klagen.⁶ Bestehen für eine Klage mehrere Gerichtsstände des zu Verklagenden (allgemeiner und besonderer oder mehrere besondere) so hat der Kläger unter ihnen die Wahl.⁷

b) Unbedingte Zuständigkeit.

§ 13.

aa. Sachliche Zuständigkeit.

I. Die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte erster Instanz ist folgendermaßen bestimmt:

A. Den Amtsgerichten sind durch § 23 C.P. zugewiesen:

- 1) die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind;

⁶ C. § 12 C.P. und Begr. z. | ⁷ § 35 C.P.
§§ 12—37 C.P.G.

2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes gewisse einfache oder schnelle Sachen,¹ nämlich:

- a) Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether² von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
- b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten,³ insofern alle diese Streitigkeiten während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
- c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtselder,

¹ Abgesehen von dem Aufgebotsverfahren, bei welchem es sich gar nicht um einen eigentlichen Rechtsstreit handelt, sind es, wie schon die Hinweisung auf den Werth des Streitgegenstandes zeigt, überall, und nach richtiger Ansicht auch in § 23 Nr. 2 Abs. 6, nur Streitfachen vermögensrechtlicher Art.

² Bgl. § 556 Abs. 3 BGB.

³ Für diese Streitigkeiten ist, falls der Ort, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, zum Bezirke eines Gewerbegerichtes gehört (§ 25 G. betr. die Gewerbegerichte), dieses mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte zuständig: § 5 G. betr. die Gewerbegerichte. Nur, wenn diese Voraussetzung nicht besteht, gehören sie nach § 23 G. vor die Amtsgerichte.

Beförderung der Reisenden oder ihrer Habe oder über Verlust oder Beschädigung der letzteren entstanden sind, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

- d) Streitigkeiten wegen Viehmängel;
- e) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
- f) Ansprüche aus einem außerehelichen Verhältnisse;
- g) das Aufgebotsverfahren.⁴

Außerdem aber sind die Amtsgerichte theils durch das Gerichtsverfassungsgesetz, theils durch die Civilproceßordnung, theils durch andere Reichsgesetze noch in manchen anderen Fällen für sachlich zuständig erklärt.⁵ Insbesondere gehören die Zwangsvollstreckungen, soweit sie überhaupt durch Vermittelung oder unter Mitwirkung der Gerichte geschehen, in der Regel zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.⁶

B. Vor die Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.⁷ Insbesondere also die Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand den Werth von 300 Mark übersteigt. Jedoch sind sie ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

⁴ Vgl. § 946 Abs. 2 C.P.; f. jedoch § 957 Abs. 2 C.P. und § 3 Abs. 3 C.G. z. G.B. vbb. § 11 C.G. z. C.P.

⁵ § 24 G.B. So namentlich und ausschließlich: für die Gewährung der Rechtshilfe (§ 158 G.B.), für das Mahnverfahren (§ 689 C.P.) und für den Be-

schluß über Entmündigung oder Aufhebung der Entmündigung einer Person (§§ 645, 675, 676, 680, 685 C.P.). Die Amtsgerichte sind auch die Konkursgerichte: §§ 71, 214, 238 Abs. 2 R.O.

⁶ § 764 vbb. § 828 C.P., § 1 Z.B.G.

⁷ § 70 Abs. 1 G.B.

für die Anfechtungsklage im Aufgebotsverfahren;⁸ ferner für gewisse das Interesse des Reiches unmittelbar berührende Rechtsstreitigkeiten, um hier das Rechtsmittel der Revision zu ermöglichen und dadurch die gleichmäßige Anwendung der betreffenden Rechtsätze zu erzielen. Zum gleichen Zwecke darf ihnen die Landesgesetzgebung auch noch gewisse andere verwandte Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuweisen.⁹ Endlich sind die Landgerichte ausschließlich zuständig für die Ehesachen und die Rindschaftsachen sowie für die Anfechtungs- und Wiederaufhebungsclagen in Entmündigungssachen,¹⁰ überhaupt für alle Streitfachen von nicht vermögensrechtlicher Art.¹¹

Soweit bei den Landgerichten Kammern für Handelsfachen bestehen, sind diese zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Streitfachen bestimmt, welche nach den näheren Vorschriften des § 101 O. als Handelsfachen erscheinen.¹² Damit sind jedoch diese Sachen den Civilkammern nicht unbedingt entzogen. Vielmehr kommt, wenn nicht der Kläger von vornherein die Verhandlung vor der Kammer für Handels-

⁸ § 957 Abs. 2 O. Da diese Klage der Nichtigkeitss- und Restitutionsklage entspricht (s. Begr. z. §§ 779, 780 O. Abs. 4—6), so ergibt sich die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit entspr. § 584 O. — Weitere Fälle ausschließlicher Zuständigkeit der Landgerichte: § 272 Abs. 2 G. O., § 32 ReichsstempelabgabenG. in der Fassung v. 3. Juni 1885, § 51 Abs. 3 GenossenschaftsG., §§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 2 G. betr.

die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

⁹ Näheres § 70 Abs. 2, 3 O. Bbb. §§ 547 Nr. 2, 97 Abs. 3 O.

¹⁰ §§ 606; 642; 665, 679 Abs. 4, 684 Abs. 4, 686 Abs. 4 O.

¹¹ Dies folgt daraus, daß in § 23 O. den Amtsgerichten nur vermögensrechtliche Streitfachen zugewiesen sind (s. oben Anm. 1), und aus § 40 Abs. 2 O.

¹² S. auch § 32 ReichsstempelabgabenG.

sachen beantragt hat, die Sache immer zunächst an die Civilkammer, und diese darf sie an die Kammer für Handelsachen nur dann verweisen, wenn der Beklagte vor seinem Eintritte in die Verhandlung zur Sache darauf anträgt.¹³ Dagegen kann die Kammer für Handelsachen eine nicht zu jenen Handelsachen gehörige Sache auch von Amtswegen an die Civilkammer verweisen.¹⁴

II. Wo die sachliche Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des „Streitgegenstandes“¹⁵ abhängt, ist für die Werthberechnung jedesmal der Gemeinwerth des Streitgegenstandes zur Zeit der Klageerhebung maßgebend, und zwar ohne Rücksicht auf Nebenforderungen an (natürlichen oder bürgerlichen) Früchten, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten.¹⁶ Die Werthe mehrerer in einer Klage gemeinsam erhobener Ansprüche werden zusammengerechnet.¹⁷ Das Gericht hat, wenn es den Umständen nach erforderlich ist, den Werth des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festzusetzen, nöthigenfalls nach Anordnung einer beantragten Beweisaufnahme oder einer von Amtswegen beschlossenen Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige.¹⁸

III. Weil die Rechtsprechung des Landgerichtes als eines Collegialgerichtes im allgemeinen für besser zu er-

¹³ S. §§ 102, 104 GZ.

¹⁴ S. §§ 103, 105 GZ.

¹⁵ Der „Streitgegenstand“ ist dasjenige, was der Kläger laut des Klageantrages begehrt, also Verurtheilung des Beklagten zu der und der Leistung, Feststellung des und des Verhältnisses, Scheidung seiner Ehe u. s. w.

¹⁶ § 4 GZ. Vorschriften über

die Berechnung für gewisse einzelne Fälle: §§ 6—9 GZ.

¹⁷ § 5 GZ.

¹⁸ § 3 GZ. Entspricht dem § 287 GZ. Vgl. auch § 144 GZ. — Diese Werthfestsetzung ist auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend: § 15 GR., § 11 RA Geb. S. jedoch § 9a GR. — Gerichtsgebühren: § 26 Nr. 1,

achten ist als diejenige des Amtsgerichtes, so kann das Urtheil eines Landgerichtes nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil das Amtsgericht zuständig gewesen sei.¹⁹

Ist die sachliche Unzuständigkeit eines Gerichtes für eine Streitfache rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung bindend für dasjenige Gericht gleicher oder anderer Art, bei welchem die Sache später anhängig gemacht wird.²⁰

bb. Örtliche Zuständigkeit.

§ 14.

a) Allgemeine Gerichtsstände.

I. Wer an einem bestimmten Orte seinen Wohnsitz hat, hat seinen allgemeinen Gerichtsstand an diesem Orte, d. h. bei den Gerichten (je nach der sachlichen Zuständigkeit Landgericht oder Amtsgericht), zu deren Bezirke er gehört (Gerichtsstand des Wohnsitzes).¹

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz und sonach ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes an dem Garnisonorte des Truppentheils, zu dem sie gehört; hat dieser Truppentheil keinen Garnisonort im Deutschen Reiche, an seinem letzten inländischen Garnisonorte.² Doch trifft das bloß

§ 17 OR.; Rechtsanwaltsgebühren: § 20 vgl. 29 Nr. 1 RVGeb.

¹⁹ § 10 CP. Bbb. Begr. z. §§ 10, 11 CP. in Abs. 2. Dies gilt auch in den Fällen des § 23 Nr. 2 CP.

²⁰ § 11 CP. Bbb. §§ 276, 505, 506 CP.

¹ § 13 CP. Der Wohnsitz einer Person ist der örtliche Mittelpunkt ihres Lebens und Wirkens. Ueber Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes s. § 7

BOB. Wer nach § 7 Abs. 2 BOB. mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken hat, hat auch mehrere allgemeine Gerichtsstände. — Wer seinen Wohnsitz im Auslande hat, hat im Deutschen Reiche überhaupt keinen allgemeinen Gerichtsstand. S. Begr. zu § 13 CP.

² § 9 Abs. 1 BOB. Ist der maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke getheilt (wie z. B. Berlin mit den Vororten),

bei den selbständigen Berufscolbaten zu; bei denjenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder die, wie Minderjährige, wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit einen Wohnsitz selbständig nicht begründen können, bestimmt sich der Wohnsitz und folglich der Gerichtsstand des Wohnsitzes nach den allgemeinen Regeln.³

Deutsche, die das Recht der Exterritorialität haben,⁴ sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reiches oder eines Bundesstaates behalten den Gerichtsstand des Wohnsitzes, den sie in ihrem Heimathstaate hatten. Hatten sie dort keinen Wohnsitz, so haben sie den Gerichtsstand des Wohnsitzes in der Hauptstadt des Heimathstaates und, wenn sie, obwohl Deutsche, keinem Bundesstaate angehören, in Berlin.⁵

II. Die Ehefrau theilt während der Dauer der Ehe den Wohnsitz des Ehemanns und mithin auch seinen Gerichtsstand des Wohnsitzes. Einen selbständigen Gerichtsstand des Wohnsitzes kann sie nur in den Ausnahmefällen haben, in denen sie einen selbständigen Wohnsitz haben kann.⁶

so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt: § 14 CP. — Ueber den Begriff der Militärperson s. § 38 A Reichs-MilitärG. v. 2. Mai 1874, § 4 Militär-StGB. vom 20. Juni 1872 nebst Anlage.

³ § 9 Abs. 2 StGB. S. aber unt. § 15 Nr. 1.

⁴ S. §§ 18, 19 StB. und ob. § 9 Anm. 4, 5.

⁵ § 15 Abs. 1 CP. Vgl. § 21 ReichsbeamtenG. v. 31. März

1873. Ist die Hauptstadt des Heimathstaates bezw. Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende im ersten Fall von der Landesjustizverwaltung, im zweiten vom Reichsanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt: § 15 Abs. 1 CP. Auf Wahlkonsuln finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 CP. keine Anwendung: § 15 Abs. 2 CP.

⁶ § 10 StGB. Abs. § 1586 StGB.

Ein eheliches oder durch Legitimation ehelich gewordenes Kind theilt den Wohnsitz und folglich den Gerichtsstand des Wohnsitzes seines Vaters, ein uneheliches denjenigen seiner Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes denjenigen des Annehmers. Es behält diesen Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.⁷

III. Eine Person ohne Wohnsitz hat einen allgemeinen Gerichtsstand bei jedem deutschen (sachlich zuständigen) Gerichte, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit der Erhebung der Klage, wenn auch nur ganz vorübergehend (etwa auf der Durchreise), befindet (Gerichtsstand des Aufenthaltsortes). Fehlt es an einem bekannten Aufenthaltsorte im Deutschen Reiche, so hat sie ihren allgemeinen Gerichtsstand an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes.⁸

IV. Gemeinden und Corporationen sowie diejenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und diejenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche selbständig als Vereine u. s. w. verklagt werden können,⁹ haben ihren allgemeinen Gerichtsstand an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort der obersten Geschäftsleitung.¹⁰

Gewerkschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand da, wo das Bergwerk liegt.¹¹

Wo Behörden als solche verklagt werden können, bestimmt sich ihr allgemeiner Gerichtsstand durch ihren Amtssitz.¹²

In allen diesen Fällen ist neben dem gesetzlich be-

⁷ § 11 Abs. 1 BGB. S. aber
auch § 11 Abs. 2 BGB.

⁸ § 16 CP.

⁹ S. unt. § 23 II.

¹⁰ § 17 Abs. 1 CP.

¹¹ § 17 Abs. 2 CP.

¹² § 17 Abs. 2 CP. S. unt.
§ 23 II.

stimmten allgemeinen Gerichtsstande auch ein durch Statut oder in anderer Weise besonders bestimmter zulässig.¹³

Der allgemeine Gerichtsstand des (Reichs- oder Landes-) Fiscus bestimmt sich jedesmal durch den Sitz derjenigen Behörde, welche ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten hat.¹⁴

§ 15.

b) Besondere Gerichtsstände.

1) Der „Gerichtsstand des Aufenthalts.“¹ Personen, welche sich an einem Orte unter Verhältnissen aufhalten, die ihrer Natur nach auf einen längeren Aufenthalt hinweisen, haben an diesem Orte einen Gerichtsstand für alle Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche. Dieses gilt insbesondere für Diensthöten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studirende, Schüler und Lehrlinge.²

Bei einer Militärperson, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dient, oder die selbständig einen Wohnsitz nicht begründen kann, ist anstatt des Aufenthaltsortes der Garnisonort maßgebend, welcher, gesetzt sie wäre ein selbständiger Berufs солдат, für ihren Wohnsitz bestimmend wäre.³

¹³ § 17 Abs. 3 C.P. Der gesetzlich bestimmte allgemeine Gerichtsstand kann also durch den statutarisch bestimmten nicht ausgeschlossen werden: C.P. Pr. S. 8, 9. So auch R.Ger. 16. XI. 1893 (32 S. 335).

¹⁴ § 18 C.P. Abs. 2 C.P. Pr. S. 9, 506 ff. Ist der Ort, wo eine Behörde ihren Sitz hat, in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird derjenige, welcher im

Sinne der §§ 17, 18 C.P. als Sitz der Behörde gilt, für die Reichsbehörden vom Reichskanzler, für die Landesbehörden von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt: § 19 C.P.

¹ Wegen des Namens: § 689 Abs. 2 C.P.

² § 20 Abs. 1 C.P. Vgl. C.P. Pr. S. 9, 507 ff.

³ § 20 Abs. 2 C.P. Vgl. ob. § 141.

2) Der „Gerichtsstand der Niederlassung“. Wer zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung, d. h. eine zum unmittelbaren Abschlusse von Geschäften befugte selbständige Betriebsstelle, hat, kann, solange die Niederlassung besteht, bei den Gerichten des Ortes der Niederlassung mit allen Klagen belangt werden, die sich auf ihren Geschäftsbetrieb beziehen.⁴ Desgleichen kann, wer eine landwirthschaftliche Niederlassung hat, d. h. ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter (in Person oder durch einen Verwalter) bewirthschaftet, da, wo das Gut liegt, mit allen Klagen belangt werden, die sich auf diesen Wirthschaftsbetrieb beziehen.⁵

3) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus gemeindlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Verhältnissen. Da, wo Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, besteht auch ein besonderer Gerichtsstand für diejenigen Klagen aus dem gemeindlichen, gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Verhältnisse, welche von der Gemeinde u. s. w. gegen (berzeitige oder frühere) Mitglieder oder zwischen diesen unter einander erhoben werden.⁶

4) Der Gerichtsstand des Vermögens. Wer im Deutschen Reiche keinen Gerichtsstand des Wohnsitzes hat, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem deutschen (sachlich zuständigen) Gerichte verklagt werden, in dessen Bezirke sich zur Zeit der Klageerhebung ein, wenn auch nur geringfügiges, Stück seines Vermögens oder der

⁴ § 21 Abs. 1 C.P.

⁵ § 21 Abs. 2 C.P.

• § 22 C.P.

mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Besteht das Vermögensstück in einer Forderung, so gilt als der Ort, wo es sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn zur Sicherheit der Forderung eine Sache haftbar ist, auch der Ort, wo sich die letztere befindet.⁷

5) Der „Gerichtsstand der Erbschaft“. Klagen, welche die Feststellung des Erbrechtes, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todeswegen, Pflichttheilsansprüche oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können bei den Gerichten erhoben werden, bei denen der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.⁸ In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen wegen anderer Nachlassverbindlichkeiten erhoben werden, solange sich der Nachlass noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichtes befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.⁹

6) Der Gerichtsstand des Vertrages. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf Er-

⁷ § 23 CP. Vbb. Begr. z. § 24 CP. Gegenüber einer Meinung, wonach dieser Gerichtsstand durch nicht pfändbare oder sonst zur Befriedigung des Klägers nicht geeignete Vermögensstücke nicht begründet würde, s. MGr. 29. IV. 1881 (4 S. 408 ff.), 26. V. 1886 (16 S. 392 fg.).

⁸ § 27 Abs. 1 CP. Gilt auch für die Klage des Pflichttheilsberechtigten gegen den vom Erblasser Beschenkten nach § 2329 BGB. S. Begr. z. § 28 CP. u. C.

Hatte der Erblasser, obwohl ein Deutscher, zur Zeit seines Todes im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die genannten Klagen bei den Gerichten seines letzten inländischen Wohnsitzes erhoben werden, in Ermangelung eines solchen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 CP. bei den Gerichten der Hauptstadt seines Heimathstaates bezw. zu Berlin: § 27 Abs. 2 CP.

⁹ § 28 CP. Bgl. § 1967 BGB. und vbb. §§ 2058—2061 BGB.

zeugung persönlicher Verpflichtung gerichteten Vertrages oder einer aus einem solchen Vertrage hergeleiteten Verpflichtung, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen Vertrages sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung kann bei den Gerichten des Ortes geklagt werden, wo nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes die streitige vertragsmäßige Verpflichtung zu erfüllen ist oder unter der Voraussetzung der Gültigkeit des Vertrages zu erfüllen wäre.¹⁰

7) Der Gerichtsstand für „Meß- und Marktsachen“, d. h. für Klagen aus Handelsgeschäften, die auf Messen oder Märkten geschlossen sind, jedoch mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte. Für solche Klagen sind die Gerichte des Meß- oder Marktortes zuständig, wenn die Klage durch Zustellung an den Beklagten oder einen zur Proceßführung berechtigten Vertreter des Beklagten während eines Aufenthaltes am Orte oder im Bezirke des Gerichtes erhoben wird.¹¹

8) Der Gerichtsstand der Vermögensverwaltung. Aus einer, gleichviel aus welchem Grunde geführten, Vermögensverwaltung kann der Geschäftsherr gegen den Verwalter oder der Verwalter gegen den Geschäftsherr

¹⁰ § 29 C.P. Vgl. §§ 269, 270 BGB. Die „streitige“ Verpflichtung ist z. B., wenn der Käufer auf Erfüllung, Feststellung des Bestehens oder Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages klagt, diejenige des Verkäufers, wenn er dagegen auf Feststellung des Nichtbestehens oder vor der Zahlung des Kaufpreises auf Aufhebung des Vertrages klagt, diejenige

des Käufers selbst. Klagt er auf Rückzahlung des bereits bezahlten Kaufpreises, so ist die streitige Verpflichtung diejenige des Verkäufers zu dieser Rückzahlung. S. RGer. 2. V. 1883 (10 S. 352), 16. XII. 1890 (27 S. 397 fg.), 29. III. 1893 (31 S. 383 fg.). Besondere Vorschrift über den Gerichtsstand für Wechselklagen: § 603 C.P.

¹¹ § 30 C.P.

herrs bei den Gerichten klagen, in deren Bezirke die Verwaltung ihren örtlichen Mittelpunkt hat oder gehabt hat.¹²

9) Der Gerichtsstand des Vergehens. Aus einer unerlaubten Handlung kann, gleichviel ob sie strafbar ist oder nicht, und ob die Klage gegen den Thäter selbst oder gegen eine andere für seine Handlung haftbare Person erhoben wird, bei den Gerichten geklagt werden, in deren Bezirke die Handlung begangen ist.¹³

10) Der Gerichtsstand des sachlichen Zusammenhanges, d. h. ein Gerichtsstand, der für eine Sache bei einem Gerichte wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit einer anderen bei ihm jetzt oder früher anhängigen begründet ist. Aus dieser Rücksicht können Proceßbevollmächtigte, Beistände, Zustellungsbevollmächtigte und Gerichtsvollzieher wegen ihrer in Folge eines Rechtsstreites erwachsenen Gebühren und Auslagen (ohne Rücksicht auf die Regeln der sachlichen Zuständigkeit) bei demjenigen Gerichte klagen, bei welchem jener Rechtsstreit in erster Instanz anhängig ist oder anhängig gewesen ist.¹⁴ Auch noch in anderen Fällen ist aus dieser Rücksicht ein Gerichtsstand begründet.¹⁵

11) Der „dingliche Gerichtsstand“, d. h. der für gewisse Rechtsstreitigkeiten, die sich auf eine unbewegliche Sache beziehen, bei einem Gerichte wegen der Lage dieser Sache in seinem Bezirke begründete Gerichtsstand. Für die Klagen, wodurch das Eigenthum, eine dingliche Be-

¹² § 31 C.P. Bbb. C.P. Pr. C. 11.

¹³ § 32 C.P. Bbb. d. B. § 2 HaftpflichtG. v. 7. Juni 1871.

¹⁴ § 34 C.P. Bbb. Begr. d. § 34 C.P.G., C.P. Pr. C. 508.

¹⁵ C. §§ 25, 135 Abs. 2, 731, 767, 768, 796 Abs. 3, 805 Abs. 2, 879, 893 Abs. 2, 926 Abs. 2, 927 Abs. 2 C.P., §§ 146 Abs. 2, 164 Abs. 3, 194, 206 Abs. 2 R.D.

lastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, sowie für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen besteht er als ausschließlicher.¹⁶ Für gewisse andere Klagen dagegen besteht er als nicht ausschließlicher. In dem dinglichen Gerichtsstande kann nämlich in Verbindung mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung (d. i. Feststellung) einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn beide Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.¹⁷ Ferner können in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden persönliche Klagen, die gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet sind,¹⁸ sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstückes und Klagen, die sich auf die Entschädigung wegen Enteignung (Expropriation) eines Grundstückes beziehen.¹⁹

Alle übrigen genannten besonderen Gerichtsstände sind nicht ausschließlicher.

Außer den bisher angegebenen auf allgemeineren Vorschriften der Civilproceßordnung beruhenden gibt es übrigens noch besonderen Vorschriften theils der Civilproceßordnung theils sonstiger Reichsgesetze noch zahlreiche andere beson-

¹⁶ § 24 Abs. 1 C.P. O. auch § 20 C.P. O. und ob. § 9 I. a. C. Bei den Klagen, die eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufrecht betreffen, kommt es auf die Lage des belasteten Grundstückes an: § 24 Abs. 2 C.P. O.

¹⁷ § 25 C.P. O.

¹⁸ Vgl. § 836 B.G.B.

¹⁹ § 26 C.P. O. Vgl. § 42 Abs. 2 RayonG. v. 21. Dez. 1871. In Ansehung des Enteignungsverfahrens s. auch § 15 Nr. 2 a. C. O. z. C.P.

dere Gerichtsſtände, theils excluſive, theils nicht excluſive.²⁰

Dagegen iſt es vom Standpunkte der Civilproceßordnung müßig und irreführend, von einem Gerichtsſtande der Widerklage zu reden. Denn die Widerklage iſt im Sinn der Civilproceßordnung begrifflich eine Klage, die der Beklagte während des Rechtsſtreites im nämlichen Verfahren gegen den Kläger erhebt.²¹ Damit iſt das Gericht, bei welchem ſie zu erheben iſt, ſtets von ſelbſt gegeben, und nur die Frage kann entſtehen, unter welchen Vorausſetzungen eine Widerklage ſtatthaft ſei. Dieſe Frage allein iſt in § 33 C.P. entſchieden.

§ 16.

c) Bedingte Zuſtändigkeit.

I. Wo die unbedingte ſachliche oder örtliche Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte erſter Inſtanz keine excluſive iſt,¹ iſt dort auch ein Gericht anderer Art als das unbedingt zuſtändige, hier auch das Gericht eines anderen Bezirkes für den Rechtsſtreit zuſtändig, wenn die Parteien ausdrücklic oder ſtillschweigend (durch ſchlüſſige Handlungen) vereinbaren, daß es dafür zuſtändig ſein ſoll.² Wollte in dieſem Fall der Beklagte das Gericht wegen mangelnder Zuſtändigkeit ablehnen, ſo könnte ihm der Kläger die Verufung auf die Vereinbarung entgegenſetzen. Geht die Vereinbarung dahin, daß nur das vereinbarte Gericht für den Rechtsſtreit zuſtändig ſein ſoll, ſo könnte

²⁰ Sie werden an den treffenden Orten erwähnt werden. Beiſpiele ſ. ob. Anm. 15. Excluſive ſind namentlich die in Buch 8 C.P. („Zwangsvoll-

ſtedung“) beſtimmten Gerichtsſtände: § 802 C.P.

²¹ C. unt. § 50 I.

¹ C. § 40 Abſ. 2 C.P. und ob. § 12 bei Anm. 2.

² § 33 C.P.

der Beklagte jedes andere Gericht mit Berufung auf die Vereinbarung ablehnen.

Eine solche Vereinbarung über die Zuständigkeit ist aber nur dann rechtlich wirksam, wenn sie sich entweder auf den einzelnen bestimmten Rechtsstreit oder doch bloß auf (schon bestehende oder zukünftige) Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse, wie z. B. aus einem bestimmten Gesellschafts- oder Versicherungsvertrage, bezieht.³

II. Es bedarf aber zur Begründung der Zuständigkeit eines bedingt zuständigen Gerichtes nicht einmal einer wirklichen Vereinbarung über die Zuständigkeit, sondern es genügt schon und steht rechtlich einer stillschweigenden Vereinbarung gleich, wenn die Parteien vor dem Gerichte Proceßhandlungen vornehmen, welche die Anerkennung seiner Zuständigkeit enthalten, d. h. wenn der Kläger bei ihm die Klage erhebt und der Beklagte, ohne es als unzuständig abzulehnen, vor ihm zur Hauptsache (d. h. über die sachliche Berechtigung des klägerischen Anspruches) mündlich verhandelt, sollte auch das Eine oder das Andere oder Beides nur wegen irrthümlicher Annahme unbedingter Zuständigkeit des Gerichtes geschehen sein.⁴ Der Kläger kann in einem solchen Fall die Unzuständigkeit überhaupt nicht mehr geltend machen. Der Beklagte kann es nach dem Beginn seiner mündlichen Verhandlung zur Hauptsache nur dann, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, es vorher zu thun, daß also seine Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtes auf entschuldbarem Irrthum beruhe.⁵

³ § 40 Abs. 1 C.P. Vgl. |

⁴ §§ 39, 504 vbb. § 274 C.P.
⁵ § 274 Abs. 3 C.P.